

Zukunftswerke

Verkaufsprospekt
zum qualifizierten
Nachrang-Darlehen
der infra fürth gmbh



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht



FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Geschäftsführung	3
Erklärung zur Prospektverantwortung	4
Die Vermögensanlage - "ZukunftsWerk"	5
Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	13
Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh	20
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh	23
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh	25
Planzahlen der infra fürth gmbh	27
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	28
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	33
infra fürth gmbh - Der Emittent	34
Kapital des Emittenten	37
Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	39
Geschäftstätigkeit des Emittenten	42
Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageobjekte der Vermögensanlage	46
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen	55
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	58
Jahresabschluss 2020 der infra fürth gmbh	59
Prüfung des Jahresabschlusses	82
Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.04.2022	86
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der infra fürth gmbh für 2022 und 2023	92
Gesellschaftsvertrag der infra fürth gmbh	98
Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens	105
Datenschutz	108
Widerrufsbelehrung	110
Informationspflichten	112
Impressum	115

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

aufgrund des überragenden Zuspruchs unserer Kundschaft läuten wir die achte Runde unserer infra-Bürgerbeteiligungen ein.

Ihre Lebensqualität liegt uns am Herzen. Deshalb stellen wir dieses Mal eine unserer wichtigsten Aufgaben für Sie in den Mittelpunkt unserer Bürgerbeteiligung: Ihre Versorgung mit Trinkwasser und Erdgas.

In unseren Breiten ist es immer da und für viele ganz selbstverständlich: Trinkwasser, das Lebensmittel Nummer 1. Einfach den

Wasserhahn aufdrehen und schon fließt das kostbare Nass ins Gefäß. Und dies in hervorragender Qualität.

Unser Ziel und Auftrag ist es, eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung für Fürth zu gewährleisten. Und mit unserem neuen Wasserwerk im Knoblauchsland sorgen wir dafür, dass das auch in Zukunft so bleibt. Denn: Je mehr Säulen uns – neben dem Wasserwerk in der Fürther Dianastraße und der Fernwasserleitung aus Allersberg – für die Fürther Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen, umso besser wird die Versorgungssicherheit der Fürther Bürgerinnen und Bürger. Und dabei denken wir nicht in Jahren, sondern generationenübergreifend in Jahrzehnten.

Zudem haben wir in den letzten Jahren zahlreiche Sanierungsmaßnahmen im bestehenden Trinkwasser- und Erdgasnetz vorgenommen und werden dies auch in Zukunft tun. Diese Instandhaltungsarbeiten dienen ebenfalls dem vordringlichen Zweck, die Versorgungssicherheit der Fürther Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Denn egal, ob Trinkwasser oder Energieversorgung, die dazu gehörende Infrastruktur muss stets top in Schuss sein, um den hohen Sicherheits- und Qualitätsansprüchen dauerhaft zu genügen.

Unter dem Motto „ZukunftsWerk“ laden wir Sie ein, Teil der hohen Fürther Lebensqualität zu werden und dabei gleichzeitig als unsere Kund- und Anlegerschaft finanziell von einer attraktiven Verzinsung zu profitieren.

Gehen Sie mit uns zusammen in die Zukunft für ein lebenswertes Fürth.

Wir sorgen für Sie.

Ihr



Marcus Steurer
Geschäftsführer der infra fürth gmbh



Erklärung zur Prospektverantwortung

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die

infra fürth gmbh

als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent (vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Steuerer) gemäß § 3 VermVerk-ProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sitz:

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

nachfolgend: „Emittent“

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögensanlage des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.



Marcus Steuerer

Geschäftsführer der infra fürth gmbh

Haftungshinweis

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung

01.06.2022

Die Vermögensanlage - "ZukunftsWerk"

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist der Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangabrede, der auf den Seiten 105 - 107 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Der Emittent kann mit jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person einen qualifizierten Nachrang-Darlehensvertrag abschließen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses über einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt. Zeichnen zwei Anleger (z. B. Ehegatten) ist es ausreichend, wenn ein Zeichner einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten unterhält (siehe "§ 2 Anleger" der Bedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 105 des Verkaufsprospekts).

Der Anleger sollte einen mindestens mittelfristigen Anlagehorizont haben, da das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht vor dem 31.12.2027 ordentlich kündbar ist. In diesem Zeitraum kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Zudem sollte der Anleger in der Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, finanziell zu verkraften.

Der Anleger sollte überdies wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Hat der Anleger die Vermögensanlage zudem fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz. Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu können (siehe "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage", "Maximales Risiko", Seite 28 des Verkaufsprospekts).

Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form qualifizierter Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts

aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung der Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 € und höchstens 50.000,00 €. Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10 Mio. €.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 10 000 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2027.

Kündigt eine der Parteien das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12.2027, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 31.12.2032, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach dem 31.12.2027 kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

Damit läuft die Vermögensanlage für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Kündigungsrechte

Dem Anleger steht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2027 zu. Nimmt er dieses nicht wahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und endet zum 31.12.2032, ohne dass es einer Kündigungs-erklärung bedarf. Zudem hat er das Recht, sein qualifiziertes Nachrang-Darlehen außerordentlich zu kündigen, wenn der Emittent seiner Zinszahlungspflicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen, ebenso wie der Anleger, nach dem 31.12.2027 ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Zudem kann der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigungsgründe des Emittenten wird auf § 9 Abs. 2 des qualifizierten Nachrang-Darlehens (siehe Seite 106 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Kündigungen sind in Schriftform zu erklären. E-Mail oder Telefax reichen nicht aus.

Verzinsung/Zinsanpassung/Rückzahlung der Darlehenssumme

Die Verzinsung wird taggenau ermittelt (Effektivzinismethode) und die Darlehenssumme wird ab der Wertstellung mit 1,1 % p. a. verzinst.

Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zinsjahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen (siehe "Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage", Seite 33 des Verkaufsprospekts).

Nach Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird die Darlehenssumme zusammen mit der letzten Zinszahlung ausbezahlt.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Zinsen des qualifizierten Nachrang-Darlehens jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2028 anzupassen. Im Rahmen der Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger mindestens sieben Monate vorher vom Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) hierüber informiert.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger [Rechte und Pflichten]

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 1,1 % p. a.
- Anspruch auf Bestätigung des Zeitpunkts des Zahlungseingangs beim Emittenten und damit Bestätigung des Beginns der Zinslaufzeit
- Recht auf Zinszahlung für jedes Zinsjahr zum Ende des jeweiligen Zinsjahres
- Recht auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung für jedes Zinsjahr
- Recht auf jährliche ordentliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 31.12.2027
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zusammen mit der letzten Zinszahlung nach Beendigung des Vertrags durch Zeitablauf
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen, frühestens zur Fälligkeit nach drei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung
- Recht auf Information über eine Zinsanpassung sieben Monate vor dem jeweiligen Zinsanpassungsdatum (01.01.) in Textform
- Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere wenn der Emittent seiner Pflicht zur Auszahlung der Zinsen nach gesonderter Fristsetzung durch den Anleger nicht nachkommt

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:

- Pflicht zur Einzahlung der Zeichnungssumme nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten binnen einer vom Emittenten mitzuteilenden angemessenen Frist
- Pflicht zur Erklärung der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung in Schriftform
- Verpflichtung, die Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und insbesondere die Beendigung aller Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsverträge mit dem Emittenten sowie aller weiteren wichtigen Daten für die Verwaltung der Vermögensanlage dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen
- Pflicht zur Mitteilung der personen- und vertragsbezogenen Daten bei Übertragung der Vermögensanlage im Wege der Erbfolge zur Legitimation des Erben oder Vermächtnisnehmers (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll); eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich (siehe "Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen", Seiten 7/8 des Verkaufsprospekts)
- Pflicht zur Versteuerung der Zinszahlungen, sofern diese nicht dem Sparer-Pauschbetrag unterfallen

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) des qualifizierten Nachrang-Darlehens grundsätzlich von den nachstehenden und auf Seite 37 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG. Ihnen stehen folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG

- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des Geschäftsanteils oder Teile des Geschäftsanteils vom veräußerungswilligen Gesellschafter
- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG
- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG
- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich. Eine Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Verfügungen von Todes wegen (Übertragung an Erben und/oder Vermächtnisnehmer) ist möglich. Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Unterhält der Erbe oder Vermächtnisnehmer keinen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelie-

ferungsvertrag mit dem Emittenten, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen ist insofern eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen des Emittenten gibt. Es ist vom Emittenten auch nicht geplant, einen Zweitmarkt zum Handel der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen zu eröffnen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an Dritte ist nicht möglich.

Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

infra fürth gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält diesen Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und Bankverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber: infra fürth gmbh
Bankinstitut: Commerzbank AG
IBAN: DE18 7624 0011 0161 1300 07

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Vertragsnummer mit.

Zeichnung

Jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten unterhält, kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen.

Die Vermittlung der Vermögensanlage erfolgt über die Firma Dallmayer Consulting GmbH als Finanzanlagevermittler nach § 34f GewO. Nach erfolgreicher Vermittlung, der Unterzeichnung und Rücksendung des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) durch den Anleger an den Emittenten erhält der Anleger eine schriftliche Annahmeerklärung. Der Vertrag mit dem Emittenten kommt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande.

Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchsicht des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen, die Widerrufsbelehrung, diesen Verkaufsprospekt, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten bzw. zur Kenntnis genommen zu haben. Das VIB ist unterzeichnet an den Emittenten zurückzuleiten.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen werden entgegen genommen von der

infra fürth gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Zeichnungsfrist/vorzeitige Schließung/Kürzung

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 10 Mio. €, spätestens jedoch zwölf Monate ab Billigung dieses Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Eine Mittelverwendungskontrolle ist nicht erforderlich. Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag, da der Emittent das aus der angebotenen Vermögensanlage eingeworbene qualifizierte Nachrang-Darlehenskapital ausschließlich in Anlageobjekte investiert, die sich vollständig im Eigentum des Emittenten befinden.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete qualifiziert nachrangige Darlehenskapital einzuzahlen und etwaige vom Emittenten geleistete ungerechtfertigte Zins- und Rückzahlungen zu erstatten, besteht keine weitere Zahlungspflicht. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung über einen Finanzanlagevermittler vermittelt. Bei dem Finanzanlagevermittler handelt es sich um die Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karstadt; Registergericht: Amtsgericht Würzburg; Registernummer: HRB 14014. Der Finanzanlagevermittler verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung [GewO].

Provisionen

Der Finanzanlagevermittler erhält für seine Vermittlungsleistung eine einmalige Zahlung in Höhe von 2.950 € netto (ohne Umsatzsteuer). Dies entspricht in Bezug auf das Emissionsvolumen von 10 Mio. € exakt 0,0295 %. Im Übrigen werden keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, liegt bei 2.950 € netto.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Darlehenssumme des Anlegers wird nach den Bestimmungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens ab Beginn der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten, mit 1,1 % p. a. verzinst.

Die wesentlichen Grundlagen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Folgenden:

Einzahlung des qualifizierten Nachrang-Kapitals

Die Einzahlung der Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da der Emittent erst nach dem Erhalt des qualifizierten Nachrangkapitals dieses investieren und hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss generieren kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Zudem erwirbt der Anleger erst mit Einzahlung der Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage.

Verbleib des eingeworbenen qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage ist der Verbleib des eingezahlten qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten. Wird die Vermögensanlage vorzeitig beendet, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die weitere Zinszahlung aus der Vermögensanlage, da seine Stellung als Anleger endet. Der Emittent plant die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten. Endet eine Vielzahl der qualifizierten Nachrang-Darlehen vorzeitig und werden Zins- und Rückzahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als den vertraglichen Zeitpunkten fällig,

besteht die Möglichkeit, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität für eine Zins- und Rückzahlung verfügt (siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seite 29 des Verkaufsprospekts).

Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten

Das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da der Emittent seine Umsatzerlöse aus seiner operativen Geschäftstätigkeit generiert. Muss der Emittent Umsatzeinbußen aus seiner operativen Geschäftstätigkeit hinnehmen, kann dies dazu führen, dass der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt (siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", "Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 31 des Verkaufsprospekts).

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage. Der Anleger hat bei qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung. Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen (siehe „Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens“; Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts).

Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus der Ver-

mögensanlage im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Zins- und Rückzahlungsforderungen aus der Vermögensanlage sind im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig, sodass auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens des Gesellschafters des Emittenten vor den Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen bedient werden. Dies bedeutet, dass der Anleger nur dann keinen Teil- oder Totalverlust (siehe „Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens“; Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts) erleidet, wenn nach der Befriedigung aller im Rang gegenüber den Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleger aus der Vermögensanlage vorgehenden Ansprüche die verbliebene Insolvenzmasse ausreicht, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage vollständig zu bedienen.

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen. (siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Steuerliche Risiken des Emittenten“, Seite 29 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur

Die Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur des Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, da eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage und/oder eine Erhöhung der Kostenstruktur zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Emittenten führen und der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügen könnte

[siehe "Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten", Seiten 30 - 32 des Verkaufsprospekts].

Eine Verbesserung der Ertragslage und/oder eine Reduzierung der Kostenstruktur führt nicht zu einer Erhöhung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage, kann jedoch eine Erhöhung der Liquidität des Emittenten bewirken und damit das Risiko des Eintritts des qualifizierten Nachrangs verringern.

Bestand und Ausbau der mit der Stadt Fürth und den Gemeinden geschlossenen Konzessionen und den mit den Endkunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträgen

Der Bestand und Ausbau der mit der Stadt Fürth und den Gemeinden geschlossenen Konzessionen und den mit den Endkunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträgen sind wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage. Als regionaler Energieversorger ist der Emittent von Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung und von den mit den Endkunden geschlossenen Versorgungsverträgen abhängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge und damit das Bestehen im Wettbewerb sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge eine der Haupteinnahmequellen des Emittenten darstellen. Sollten eine oder mehrere dieser Haupteinnahmequellen wegfallen oder aufgrund des Wettbewerbsdrucks Einnahmen hieraus erheblich sinken, hat dies negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten und kann die Liquiditätslage des Emittenten negativ mit der Folge beeinflussen, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", "Umfeldrisiken", Seite 31 des Verkaufsprospekts].

Sicherstellung der Liquidität des Emittenten

Die Sicherstellung der Liquidität des Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da ohne eine ausreichende Liquidität keine Fälligkeit der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage eintritt. Sollte absehbar sein, dass der Emittent zu den Rückzahlungsterminen der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, wird die Rückzahlung an den Anleger durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch die Gesell-

schafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital (z. B. prospektfreie oder prospektpflichtige Folgeemissionen) oder einer Kombination der vorgenannten Maßnahmen sichergestellt. Welche dieser Maßnahmen der Emittent ergreift, ist abhängig von Marktkonditionen einer Fremdfinanzierung und/oder dem Willen und der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Kapital zur Verfügung zu stellen und/oder dem Willen und der Fähigkeit des Emittenten, auf andere Weise Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen. Können diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, kann dies die Liquiditätslage des Emittenten negativ mit der Folge beeinflussen, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe "Allgemeine Risiken der angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehen", "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seite 29 des Verkaufsprospekts].

Fazit

Treten eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ein, kann dies zu einer mangelnden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage führen. Dies würde den Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs bedeuten und hätte zur Folge, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe "Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens", Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage eingehalten werden, wird der Emittent in der Lage sein, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Geschäftsmodell

Der Emittent ist ein wesentlicher Bestandteil des infra fürth Konzerns. Neben der Muttergesellschaft, der infra fürth holding gmbh, hält die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) 19,9 % der Gesellschaftsanteile am Emittenten.

Mit den vier Hauptgeschäftsbereichen (Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme) versorgt der Emittent seine Kunden im Stadtgebiet Fürth und im Umland. Der Emittent erbringt dabei den Vertrieb von Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme selbst. Zudem hält der Emittent mehrere Beteiligungen an Unternehmen, die dem Unternehmensgegenstand des Emittenten entsprechen und ihn ergänzen. Insbesondere unternehmerische Beteiligungen an regenerativen Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) stehen beim Emittenten im Vordergrund.

Der Geschäftsverlauf des Emittenten unterliegt einer Vielzahl externer Faktoren. Neben Änderungen der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen wirken sich auch die Entwicklung der Konjunktur, der Witterung sowie der Energiepreise und teilweise auch die Corona-Pandemie maßgeblich auf das Geschäft des Emittenten aus.

Jüngster Geschäftsgang in 2021 und Geschäftsaussichten des Emittenten

Der Geschäftsbetrieb des Emittenten im Jahr 2021 war vom Strom-, Erdgas- und Wärmevertrieb und der Trinkwasserversorgung geprägt.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2020 eine Höhe von 234.905 T€. Auch für das Geschäftsjahr 2021 erwartet der Emittent Umsatzerlöse in Höhe von 228.975 T€.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Trotz der weiterhin andauernden Corona-Pandemie und den damit verbundenen branchenübergreifenden Lieferengpässen ist das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands in den ersten neun Monaten des Jahres 2021 um rund 2,5 % gestiegen. Die zu Beginn des vierten Quartals 2021 eingetretenen weiteren Verschärfungen der Lieferengpässe ließen vermuten, dass das Gesamtwachstum des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland nur wenig über 2 % liegen wird. Auch die sich – trotz wirksamer Impfstoffe – wieder verschärfende Corona-Pandemie in Verbindung mit einem dramatischen

Anstieg der Rohstoffpreise (insbesondere Strom und Gas) wird sich auch auf das Wachstum in 2022 dämpfend auswirken.

Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Arten- und Klimaschutz

Weltweit bestimmt der Arten- und Klimaschutz die politische Agenda. Mit dem Regierungswechsel in Deutschland wird die sogenannte Ampelkoalition voraussichtlich weitreichende Klimaschutzziele festschreiben um möglichst schon 2035 die Klimaneutralität in Deutschland erreichen zu können. Für die Jahre ab 2022 werden dazu entsprechend legislative Schritte erwartet. Um die ambitionierten – aber notwendigen – Klimaschutzziele erreichen zu können sind zusätzlich zu den finanziellen Ressourcen auch die Akzeptanz der Bevölkerung für drastische Einschnitte der bisherig gewohnten Lebensweise von Nöten.

Energievertrieb

Auch im Jahr 2021 bestand ein hoher Wettbewerbsdruck im Energievertrieb (Privat- und Gewerbekundensegment). Infolge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bestimmter Vertriebskanäle (z. B. Direktvertrieb) wurden die Preisvergleichsportale besonders intensiv genutzt. Dies führte verstärkt zu Discountangeboten und einem sehr hohen Bonusniveau. Auch das bereits in den Vorjahren beobachtete aggressive Wettbewerbsverhalten einiger Anbieter hielt weiter an. Durch den massiven Strom- und Gaspreisanstieg im Herbst 2021 wurden bereits einige überregional agierende Strom- und Gashändler insolvent. Man kann davon ausgehen, dass im Frühjahr 2022 noch weitere Insolvenzen folgen werden. Die vom Emittenten seit Jahren praktizierte Beschaffungsstrategie konnte diese an den Börsen stattfindenden Preisanstiege erheblich abfedern. In Verbindung mit dem leichten Absinken der EEG Umlage können sogar die Strompreise für die Kunden in 2022 nahezu stabil gehalten werden. Aktuell verzeichnet der Emittent schon eine verstärkte Nachfrage von Kunden, denen ihr Anbieter seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Im Herbst 2021 wurden seitens der regulierenden Behörde (Bundesnetzagentur - BNetzA) wiederum die zugestandenen Zinssätze für das Eigenkapital erheblich abgesenkt. Dies wird beim Emittenten dazu führen, dass die von der BNetzA zugestandene Erlösobergrenze hierdurch weiter abgesenkt wird und damit die

„handelsrechtliche“ Gesamtkapitalrendite der Bereiche Strom- und Gasnetz weiter fallen wird.

Investitionen in Erneuerbare Energien

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ – inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWel [Megawatt elektrisch]. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Aufgrund ungeplanter kleiner Stillstände wird voraussichtlich die Gaseinspeisemenge in 2021 rund 10 % unter den geplanten 64,5 Mio. kWh liegen.

PV-Freiflächenanlagen

Der Emittent betreibt vier eigene Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in der Nähe der Ortschaften Heilsbronn, Langenzenn und Veitsbronn) mit einer Gesamtleistung von 8,4 MW. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 7,4 GWh. Aufgrund der etwas niedrigeren Sonnenstunden im Jahr 2021 wird mit einer rund 5 % verminderten Einspeisemenge, d. h. mit 7,0 GWh gerechnet.

Windkraftanlagen

Der Emittent ist an drei Windparks (Illschwang, Denkendorf und Bremerhaven) beteiligt. Im Geschäftsjahr 2021 konnten aus den Beteiligungen Gewinne von 230 T€ entnommen werden. Das Windjahr 2021 zeigt sich bislang im Vergleich zu den Vorjahren als relativ windarmes Jahr. Insgesamt wird daher mit weniger Wind-einspeisemengen in das Netz als geplant, gerechnet.

Rollout der intelligenten Messsysteme

Aktuell lassen weder die am Markt verfügbaren Geräte noch die unklare Rechtssituation innovative und wirtschaftliche Geschäftsmodelle zu. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Stromversorgung

Der Strombezug erfolgte rechnerisch auch 2021 nahezu ausschließlich strukturell von der Regnitzstromverwertung AG. Der physikalische Bezug erfolgt dabei über die drei bestehenden

110 kV-Schaltanlagen (Vacher Straße, Dambacher Straße und Leyher Straße) und wird von dort im Versorgungsgebiet weiterverteilt.

Daneben wird für das Jahr 2021 bei der Naturstromerzeugung ein Volumen von rund 70 Mio. kWh erwartet. Durch diese Einspeisungen werden insgesamt rund 15 % des aktuellen Strombedarfs in Fürth gedeckt.

Bei den Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) wird erwartet, dass sie sich analog dem Vorjahr (rund 680 Mio. kWh) darstellen werden.

Gasversorgung

Die Gasbeschaffung erfolgt im Wesentlichen strukturell über die enPlus eG, an welcher der Emittent Genossenschaftsanteile in Höhe von 12,5 % hält.

In Folge der in 2021 etwas kühleren Witterung als in den Vorjahren wird mit einer leichten Erhöhung der Gasabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) gerechnet – und zwar von 1.082 Mio. kWh auf nunmehr rund 1.150 Mio. kWh.

Wasserversorgung

Der Wasserabsatz wird – im Wesentlichen bedingt durch den in 2021 nicht so heißen und trockenen Sommer – rund 10 % niedriger ausfallen als im Vorjahr mit 7,96 Mio. m³.

Bereits 2019 wurde mit dem Bau einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage in der Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland (Anlageobjekt) begonnen. Die Fertigstellung ist für 2022 geplant.

Mittel- bzw. langfristig steht die Sanierung der Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967-1969) vom Wasserwerk der Fernwasserversorgung (Landkreis Roth) nach Fürth an. Diese stellt rund 40 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereit. Ein Abschluss der Arbeiten wird jedoch nicht vor 2030 erwartet.

Wärmeversorgung

Bei den Wärmeabsatzmengen (einschließlich Brauchwarmwasser) wird im Jahr 2021 mit rund 72 Mio. kWh gerechnet, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 5 % entspricht.

Ergebniserwartung 2022

Im Herbst 2021 wurde für das Geschäftsjahr 2022 ein Jahresüberschuss - vor Ergebnisabführung und Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 14,5 Mio. € prognostiziert. Obwohl die seit Anfang 2020 begonnene Corona-Pandemie weiterhin andauert und sich auch im Spätherbst nochmals drastisch verstärkt hat, geht der Emittent aktuell nicht davon aus, dass das geplante Jahresergebnis unterschritten werden wird.

Investitionen

Der Emittent nahm im Jahr 2021 Investitionen in Höhe von etwa knapp 19,5 Mio. € vor. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind eine Vielzahl von Einzelinvestitionen bereits fertiggestellt.

Aktueller Chancenbericht

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende und der sich abzeichnenden ansteigenden Elektromobilität stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden. Laut einer vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft zitierten Emnid-Umfrage wollen 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Hierin sieht auch der Emittent seine Chance, als partnerschaftlicher, nachhaltiger und innovativer Partner und Taktgeber für ein lebendiges Fürth seine Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Der ungebrochene Trend zur Dezentralisierung der Energieversorgung schafft wachsende Herausforderungen, aber auch Chancen, für den Energievertrieb. Unterstützt durch die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens, z. B. beim Mieterstrom, können auch im urbanen Umfeld zunehmend dezentrale Energieversorgungskonzepte realisiert werden.

Geplanter Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant in 2022 den gesamten Zufluss aus der Emission der hier angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. €. Die angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehen sollen längstens innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Verkaufsprospekts von zwölf Monaten ab Billigung akquiriert werden.

Das vom Emittenten im Jahr 2022 aufzunehmende Fremdkapital soll in das Anlageobjekt "Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland" und das Anlageobjekt "Sanierungsmaßnahmen von Teilen

des Wasser- und Gasrohrnetzes" (siehe "Anlageobjekte", Seiten 46 - 53 des Verkaufsprospekt) investiert werden.

Das neben der angebotenen Vermögensanlage vom Emittenten aufzunehmende bankenfinanzierte Fremdkapital in Höhe von 10 Mio. € wird in eine Vielzahl von Einzelprojekten des Emittenten investiert.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Geschäftsaussichten des Emittenten

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden und sie sind damit ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende. Hierdurch könnte die Notwendigkeit eines massiven Netzausbaus leicht abgemildert werden. Laut einer vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zitierten Emnid-Umfrage wollen zudem 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Der BDEW sieht den Marktanteil der Stadtwerke von derzeit 9,2 % auf mindestens 20 % bis 2023 verdoppelt. Hierin sieht auch der Emittent seine Chance, als nachhaltiger und innovativer Partner seine Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Bis zum Jahr 2027 schätzt der Emittent seine wirtschaftliche Entwicklung als äußerst stabil ein. Der vor einer Gewinnabführung erwirtschaftete Jahresüberschuss wird sich bis 2027 mit einem Betrag von 11.765 T€ bis 13.365 T€ auf hohem Niveau befinden. Die für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich Liquidität des Emittenten wird über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage sichergestellt sein. Der Emittent prognostiziert bis zum Ende der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage (31.12.2027) eine ausreichend hohe Liquidität. Da die Zins- und Rückzahlung jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig und vom Emittenten an den Anleger gezahlt wird, ist der Mittelabfluss beim Emittenten bei seiner Liquiditätsprognose bereits eingerechnet worden. Folglich erwartet der Emittent nach der jährlichen Zinszahlung der Vermögensanlage an den Anleger eine Liquidität von 2.000 T€. Gleiches gilt für die Rückzahlung nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum 31.12.2027.

Der Emittent verfügt über einen Investitionsplan bis zum Jahr 2025. Bis einschließlich 2025 plant der Emittent Investitionen in den Geschäftsbereich „Stromversorgung“ in Höhe von 28.304 T€, in den Geschäftsbereich „Gasversorgung“ in Höhe von 12.430 T€, in den Geschäftsbereich „Wasserversorgung“ in Höhe von 26.645 T€, in den Geschäftsbereich „Fernwärmeversorgung“ in Höhe von 24.443 T€, in den Geschäftsbereich „Dienstleistungen“ in Höhe von 2.678 T€ und übrige Investitionen von 5.869 T€. Die Gesamtsumme aller Investitionen des Emittenten soll bis einschließlich 2025 bei einem Betrag von 103.368 T€ liegen,

wobei der Emittent von Zuschüssen in Höhe von circa 19.146 T€ ausgeht.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstermine der Zins- und Rückzahlung.

Derzeit bestehen in der Risikoanalyse keine Anzeichen, dass der Emittent nicht in der Lage wäre, der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage vollumfänglich nachzukommen.

Marktaussichten/Einflussgrößen

In den Kernbereichen des Emittenten (Strom-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung) erwartet der Emittent marktübliche Schwankungen. Die Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen des Emittenten werden zwischen 2022 und 2027 stabil auf einem Niveau von 215.425 T€ bis 225.000 T€ bleiben. Wesentliche Änderungen bei der Geschäftspolitik sind nicht geplant.

Der Wandel im Energiemix geht einher mit einer immer stärkeren Dezentralisierung und Diversifizierung der Erzeugerlandschaft, die die Anforderungen an die Netze nachhaltig verändert. Nahezu alle Netzbetreiber sehen sich unter anderem mit einer Vielzahl von privaten Klein- und Kleinstbetreibern von Photovoltaik-Anlagen konfrontiert, die je nach Last und Wetterlage flexibel den Netzen Strom zuführen oder entnehmen. Aufgrund der zu erwartenden rasanten Entwicklung der Speichertechnologie auch für den Privatgebrauch wird sich der Trend zum „erzeugenden Verbraucher“ noch verstärken. Gleichzeitig sind weiterhin konventionelle Großkraftwerke zur Stabilisierung bei wetterbedingten Schwankungen erforderlich. Die Netze der Zukunft werden damit sehr heterogenen Ansprüchen ihrer Nutzer gerecht werden müssen. Der Umbau der nach wie vor für eine zentralisierte Energieversorgung ausgelegten Netze ist jedoch bei weitem noch nicht abgeschlossen und stellt die Netzbetreiber weiter vor große Herausforderungen. Auch wenn konkrete Ausbauziele festgelegt wurden, die die Anforderungen an die Netzinfrastruktur besser vorhersehbar machen, werden auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein, um die Netze für die neue Energiewelt zu ertüchtigen.

Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht unumstrittenen Effizienzwertvergleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösbergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorgabe fordert den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum.

Zusätzlich erschwert wird die Investitionsplanung durch die vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig geltenden Rahmenbedingungen. Der Emittent als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird die vom Emittenten in 2010 begonnene verstärkte Investitionstätigkeit in den Bereichen Windenergie sowie Photovoltaik auch in den Jahren 2022 bis 2027 fortgesetzt. Dies jedoch in einem weiterhin reduzierten Umfang, da sowohl die Wirtschaftlichkeit von am Markt verfügbaren Projekten aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichend gegeben ist, als auch der dafür notwendige Finanzierungsspielraum im Kontext mit den notwendigen versorgungstechnischen Investitionen nicht gegeben ist.

In den nächsten Jahren ist die Durchführung der Genehmigungsplanung zur Sanierung der Fernwasserleitung vorgesehen. Für die Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967 - 1969) von Allersberg (Gewinnungsgebiet) nach Fürth, welche rund 45 % des für die Fürther Trinkwasserversorgung benötigten Wassers bereitstellt, wurde eine Gefahrenpotentialanalyse mit anschließender Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgeschrieben und vergeben. Ein Abschluss der Arbeiten wird nicht vor 2025 erwartet.

Zusätzlich zu den bisherig bestehenden 120 Heizkessel- und Blockheizkraftwerk (BHKW)-Contracting-Anlagen werden laufend weitere Contracting-Modelle angeboten bzw. erarbeitet.

Trotz politisch gewollter Verschärfungen im Strom- und Erdgasbereich und des immer stärker werdenden Wettbewerbs im Strom- und Erdgasmarkt wird aus heutiger Sicht beim Emittenten mittelfristig weiter mit überdurchschnittlichen Ergebnissen gerechnet.

Etwasige Schwankungen der Marktaussichten des Emittenten werden daher keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branchenspezifische Änderungen

Unter branchenspezifischen Änderungen versteht der Emittent eine Veränderung des Versorgungskundenbestands aufgrund der üblichen Fluktuation im Rahmen des bestehenden Wettbewerbs.

Der Emittent geht während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht von einschneidenden branchenspezifischen Änderungen aus, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger beeinträchtigen könnten.

Rechtliche und steuerliche Änderungen

Der Emittent erwartet während der Laufzeit der Vermögensanlage keine einschneidenden rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen. Der Emittent als Netzbetreiber unterliegt den netzregulatorischen Rahmenbedingungen der Landesregulierungsbehörde Bayern bzw. der Bundesnetzagentur. Auch diese netzregulatorischen Rahmenbedingungen werden keinen so maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten nehmen, dass die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage gefährdet werden könnte.

Standortbezogene Aussagen

Gerade bei Haushalts- und Kleingewerbekunden behauptet sich der Emittent trotz des kontinuierlich steigenden Wettbewerbs. Aktuell verfügt der Emittent in seinem Vertriebsgebiet über einen Marktanteil von rund 85 %. Der Emittent geht davon aus, dass er während der Laufzeit der Vermögensanlage den Marktanteil in seinem Vertriebsgebiet auf gleichbleibend hohem Niveau halten wird. Eine möglicherweise eintretende leichte Verringerung des Marktanteils aufgrund des steigenden Wettbewerbsdrucks wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage haben. Zudem dient die

angebotene Vermögensanlage auch dem Ziel, den bestehenden Marktanteil zu halten bzw. auszubauen.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant, das gesamte Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € in 2022 einzuwerben und in die Anlageobjekte "Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland" und Umfinanzierung erfolgter "Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes" (siehe "Anlageobjekte", Seiten 46 - 53 des Verkaufsprospekts) zu investieren.

Das Investitionsvolumen der Anlageobjekte übersteigt das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage. Sollte der Emittent das Emissionsvolumen nicht vollständig platzieren können, würde dies keine Auswirkung auf die Umsetzung der Anlageobjekte haben, da der Emittent in diesem Fall entweder einen höheren Fremdkapitalanteil über Bankdarlehen realisiert oder das Anlageobjekt der internen Umfinanzierung erfolgter "Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes" nicht oder nur teilweise vornimmt. Wird das Emissionsvolumen daher nicht vollständig ausgeschöpft, hätte dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auch eine zeitverzögerte Investition in die Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage haben. Der Emittent führt als Energieversorger und Dienstleister ein so umfassendes Geschäftsmodell, dass der Emittent aus seinem laufenden Geschäftsbetrieb einen ausreichenden Ertrag erzielt, um zeitverzögerte Investitionen in die Anlageobjekte und damit zeitverzögerte Erträge aus den Anlageobjekten kompensieren zu können.

Rückzahlung

Die angebotene Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2027. Der Emittent geht zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung davon aus, dass sich die Zinslandschaft bis zum Jahr 2027 und darüber hinaus kaum verändern wird und auch im Jahr 2027 die angebotene Verzinsung der Vermögensanlage attraktiv und wettbewerbsfähig ist, sodass lediglich ein geringer Teil der Anleger bereits zum 31.12.2027 oder in den Folgejahren seine Vermögensanlage beenden wird und die Mehrzahl der Anleger ihr investiertes Kapital über den 31.12.2027 hinaus beim Emittenten

belassen wird. Überdies steht dem Emittenten die Möglichkeit offen, gemäß § 4 des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen eine Zinsanpassung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorzunehmen, um einem geänderten Zinsumfeld Rechnung tragen zu können. Die Rückzahlung der Vermögensanlage kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die ausscheidenden Anleger zurückzuzahlenden Betrags leisten. Das gilt auch für den Fall, dass alle Anleger zum 31.12.2027 die Vermögensanlage beenden. Das erforderliche Kapital erbringt der Emittent entweder aus seinem Cashflow oder über die sonstige Aufnahme von Fremdkapital, sodass sichergestellt ist, dass der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt, um auch zum 31.12.2027 die gesamte Vermögensanlage tilgen zu können.

Zusammenfassung

Negative Abweichungen in den Planzahlen des Emittenten haben dann eine Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn die Liquiditätslage des Emittenten zu den Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage so stark beeinträchtigt wird, dass die Liquidität des Emittenten nicht ausreicht, um die fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu bedienen. In diesem Fall tritt die Bedingung des qualifizierten Nachrangs ein und die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage werden nicht fällig. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage verfallen zwar nicht, erfolgen aber erst, wenn der Emittent wieder über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität aufzubauen. Ausweislich der nachstehenden Planzahlen wird der Emittent zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wird keine Auswirkungen auf dessen Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Ausweislich der in der Prognose zur voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten dargestellten Liquidität (siehe „Voraussichtliche Vermögenslage“, Seite 23 des Verkaufsprospekts) wird der Emittent zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses über einen positiven Kassenbestand (Liquidität) von 2.000 T€ verfügen, wobei

bei diesem Betrag die zum jeweiligen Jahresende fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits eingerechnet ist.

Die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss nach Steuern und vor der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2022 bis 2027 wird mit Umsatzerlösen zwischen 215.425 T€ und 225.000 T€ und Jahresüberschüssen zwischen 11.765 T€ und 13.375 T€ (siehe „Voraussichtliche Ertragslage“, Seite 25 des Verkaufsprospekts) äußerst stabil sein, sodass etwaige markt- und branchenspezifische Einflüsse keine Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben werden.

Hinweis

Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft.

Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2022 bis 2027 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Angaben in	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Aktiva						
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	500	500	500	500	500	500
II. Sachanlagen	205.600	220.010	230.995	235.520	237.520	238.520
III. Finanzanlagen	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	216.600	231.010	241.995	246.520	248.520	249.520
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.445	37.035	39.050	41.525	41.525	41.525
III. Liquide Mittel	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	43.445	43.035	45.050	47.525	47.525	47.525
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Aktiva	261.045	275.045	288.045	295.045	297.045	298.045
Passiva						
A. Eigenkapital	79.580	79.580	79.580	79.580	79.580	79.580
B. Empfangene Ertragszuschüsse	24.005	28.210	31.875	33.105	33.905	34.605
C. Rückstellungen	10.995	11.045	11.595	12.145	12.145	12.145
D. Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	76.210	85.935	94.660	102.635	105.080	107.025
II. Erhaltene Anzahlungen	250	250	250	250	250	250
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
IV. Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	0	0	0	0	0	0
V. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	1.500	1.250	1.000	750	500	250
VI. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	900	900	900	900	900	900
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	57.505	57.775	58.085	55.580	54.585	53.190
	146.365	156.110	164.895	170.115	171.315	171.615
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	100	100	100	100	100	100
Summe Passiva	261.045	275.045	288.045	295.045	297.045	298.045

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2022 - 2027

Das Anlagevermögen des Emittenten soll in den Jahren 2022 bis 2027 von 216.600 T€ auf 249.520 T€ steigen. Diese Entwicklung resultiert aus den geplanten erheblichen Investitionen in das Sachanlagevermögen des Emittenten, das zwischen 2022 und 2027 von 205.600 T€ auf 238.520 T€ ansteigen soll. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Änderungen erwartet der Emittent bei den immateriellen Vermögensgegenständen nicht, sodass diese unverändert bei 500 T€ bleiben. Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Der Emittent plant keine Veränderungen bei seinem Finanzanlagevermögen, sodass der Wert bei 10.500 T€ stabil bleibt.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen in den Jahren 2022 bis 2027 bei Beträgen zwischen 43.035 T€ und 47.525 T€ stabil bleiben wird. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Da eine künftige Mengenveränderung schwer prognostiziert werden kann, geht der Emittent von einem konstanten Vorratsbestand in Höhe von 4.000 T€ aus. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sollen sich in 2022 auf 37.445 T€ belaufen, sich in den Jahren

2023 bis 2025 von 37.035 T€ auf 41.525 T€ erhöhen und für die Jahre 2026 und 2027 auf diesem Niveau bleiben. Die Position „Liquide Mittel“ ist für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2022 bis 2027 ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von 2.000 T€ nach Abzug der auszahlenden Zinsen und Rückzahlung stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch. Bei einer Aufnahme von qualifiziertem Nachrangkapital in Höhe von 10 Mio. € in Höhe von 1,1 % p. a. rechnet der Emittent mit einem jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 110 T€. Selbst bei Hinzurechnung der bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 37/38 des Verkaufsprospekts) würde sich eine jährliche Zinsbelastung des Emittenten von knapp 476 T€ ergeben. Der Emittent verfügt folglich auch nach der Auszahlung der Zinsen der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Diese Position soll mit 1.000 T€ für die Jahre 2022 bis 2027 unverändert bleiben.

Das Eigenkapital des Emittenten soll während der Laufzeit der Vermögensanlage bei 79.580 T€ stabil bleiben.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen erwartet der Emittent bis 2027 einen Anstieg von 24.005 T€ in 2022 auf 34.605 T€ in 2027. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzananschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzananschlussbeträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent setzt für die Jahre 2022 bis 2027 Rückstellungsbeträge zwischen 10.995 T€ und 12.145 T€ an. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben, welche sich im Zeitraum bis 2027 nicht wesentlich ändern werden.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen in diesem Zeitraum von 146.365 T€ auf 171.615 T€ steigen. Dies ist einer erhöhten investitionsbedingten Fremdkapitalaufnahme geschuldet. Die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten

sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die von 76.210 T€ in 2022 auf 107.025 T€ in 2027 ansteigen sollen und die Sonstigen Verbindlichkeiten, die bei Beträgen zwischen 53.190 T€ und 58.085 T€ stabil bleiben. In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 37/38 des Verkaufsprospekts) in Höhe von 22.252 T€ und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten. Auch die angebotene Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € wird in den Jahren ab 2022 in den sonstigen Verbindlichkeiten verbucht. In den weiteren Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die erhaltenen Anzahlungen für die Jahre 2022 bis 2027 mit konstant 250 T€ angesetzt. Diese umfassen noch nicht abgerechnete Abschläge für Waren. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen werden gleichbleibend mit 10.000 T€ angesetzt und umfassen Sicherheitseinbehalte, unberechtigte Wareneingänge und debitorische Kreditoren. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sollen bis 2027 nicht bestehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sollen von 1.500 T€ in 2022 auf 250 T€ in 2027 abnehmen. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth verkehr service gmbh und der infra fürth service gmbh. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sollen bis 2027 bei 900 T€ konstant bleiben und umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der infra new energy gmbh, der enPlus eG und der solid GmbH.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position soll bei 100 T€ konstant bleiben.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 261.045 T€ in 2022 auf 298.045 T€ in 2027 steigen.

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage der infra fürth gmbh für Zeiträume vom 01.01. - 31.12. der Jahre 2022 - 2027

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Abschreibungen/Zuschreibungen, der Veränderung der Rückstellung, den sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, dem Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen und dem Nettoumlaufvermögen (ohne liquide Mittel). Beim Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit geht der Emittent in 2022 von 8.685 T€ aus und in den Jahren 2023 bis 2027 von Beträgen zwischen 23.960 T€ und 28.520 T€ aus.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen und der Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen. Hier erwartet der Emittent jährliche Ausgaben in Höhe von 20.000 T€ bis 29.415 T€. Hierbei handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Diese Investitionen werden in den Jahren 2022 bis 2027 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Fremdkapitalaufnahmen (im Jahr 2022 auch aus Fremdkapitalaufnahme aus der angebotenen Vermögensanlage) und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen, der Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten, den Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten, den Einnahmen aus Investitionszuschüssen und den Ausgaben aus Ergebnisverwendung. Im Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit wird im Gegensatz zu den Jahren bis 2020 kein Zufluss aus Eigenkapitalzuführungen angenommen. Der Emittent plant in den Jahren 2022 bis 2025 jährliche Aufnahmen von (Finanz)Krediten in Höhe von 20.000 T€. In den Jahren 2026 und 2027 soll sich dieser Betrag auf 15.000 T€ reduzieren. Im Jahr 2022 umfasst die Aufnahme von (Finanz)Krediten die Aufnahme von 10 Mio. € aus der angebotenen Vermögensanlage. Der Emittent will bis 2027 jährliche Tilgungsleistungen von Finanzkrediten von 9.870 T€ auf 13.400 T€ erhöhen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

soll in 2023 und 2024 mit Beträgen von 1.495 T€ und 1.050 T€ leicht positiv sein. In den Jahren 2022 und 2025 bis 2027 erwartet der Emittent einen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von -1.525 T€ bis -8.520 T€.

In 2022 erwartet der Emittent eine Veränderung des Finanzmittelfonds von -16.490 T€ und ein Finanzmittelfonds am Ende der Periode von 2.000 T€. Für die Jahre 2023 bis 2027 geht der Emittent von keiner Veränderung des Finanzmittelfonds aus, sodass der Finanzmittelfonds am Ende der jeweiligen Periode 2.000 T€ betragen soll.

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für die Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2022 bis 2027 (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025	01.01. - 31.12.2026	01.01. - 31.12.2027
Angaben in	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse (abzüglich Energiesteuer)	225.425	217.725	219.985	221.595	223.000	225.000
2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0	0	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.885	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
4. Sonstige betriebliche Erträge	875	900	900	900	900	900
5. Materialaufwand	169.165	161.355	161.355	161.525	161.500	161.500
6. Personalaufwand	20.020	20.520	21.035	21.560	22.100	22.700
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.475	14.505	15.545	16.475	17.500	18.500
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.715	6.250	6.285	6.335	6.400	6.450
9. Erträge aus Beteiligungen	200	200	200	200	200	200
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	425	445	465	485	500	500
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.430	2.615	2.725	2.780	2.800	2.850
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.220	3.030	3.130	3.120	3.080	3.140
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	2.390	2.230	2.320	2.300	2.270	2.310
16. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	11.395	10.665	11.055	10.985	10.850	11.050
17. Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage der infra fürth gmbh für Zeiträume vom 01.01. - 31.12. der Jahre 2022 - 2027

Die Umsatzerlöse des Emittenten unterliegen nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2022 bis 2027 minimalen Schwankungen und belaufen sich auf Beträge um 220.000 T€. Der Emittent geht zum 31.12.2022 von der Beendigung der Belieferung eines Großkunden mit Strom und Gas aus, weshalb ein Umsatzerlös von knapp 13.500 T€ erwartet wird und der Umsatzerlös in 2023 um knapp 8.000 T€ hinter dem Erlös von 2022 zurückbleiben soll. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sollen nicht eintreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und bleiben bei rund 1.900 T€ bis 2027 konstant.

Sonstige betriebliche Erträge werden mit Beträgen von rund 900 T€ bis 2027 angesetzt und beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten soll in 2022 169.165 T€ betragen und bis 2027 mit Beträgen um 161.500 T€ stabil bleiben. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 20.020 T€ in 2022 auf 22.700 T€ in 2027 erhöhen soll.

Die vom Emittenten jährlich steigenden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen von 13.475 T€ in 2022 bis 18.500 T€ in 2027 sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in 2022 mit 6.715 T€ angesetzt. Ab 2023 bis 2027 sollen diese von 6.250 T€ auf 6.450 T€ jährliche leichte Steigerungen erfahren. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Die erwarteten Erträge aus Beteiligungen sollen bis 2027 mit 200 T€ auf gleichhohem Niveau bleiben.

Der Emittent erwartet keine Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen und sollen jährlich von 425 T€ in 2022 bis 500 T€ in 2026 und 2027 leicht ansteigen.

Der Emittent erwartet keine Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie sollen von 2.430 T€ in 2022 auf 2.850 T€ in 2027 ansteigen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sollen bei Beträgen um 3.100 T€ gleichbleibend sein.

Die Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter (Bayernwerk AG) sollen sich auf Beträge um 2.300 T€ jährlich belaufen.

Der Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2022 bis 2027 soll zwischen 10.665 T€ und 13.395 T€ liegen und damit ebenso stabil bleiben.

Aufgrund der vollständigen Abführung erwirtschafteter Überschüsse an die Gesellschafter des Emittenten wird der Emittent keinen Jahresüberschuss ausweisen.

Planzahlen der infra fürth gmbh für die Jahre 2022 bis 2027 (Prognose)

Planzahlen	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Investitionen in T€	23.650	29.415	27.030	21.500	20.000	20.000
Produktion	0	0	0	0	0	0
Umsatz in T€	225.425	217.725	219.985	221.595	223.000	225.000
HGB-Ergebnis vor Gewinnabführung und Ausgleichszahlung in T€	13.785	12.895	13.375	13.285	13.120	13.360
HGB-Ergebnis nach Gewinnabführung und Ausgleichszahlung in T€	0	0	0	0	0	0

Erläuterung der Planzahlen der infra fürth gmbh für die Jahre 2022 - 2027

Die dargestellten Planzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und HGB-Ergebnis vor und nach Gewinnabführung) zusammen. Der Emittent weist als klassischer Energieversorger keine Produktion aus.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Nachstehend werden die Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlage angelegten Geld handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere und uneingeschränkt veräußerbare Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlage durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere individuelle Risiken ergeben, die nachfolgend nicht dargestellt werden können.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz.

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens

Tritt eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Risiken ein, kann dies die wirtschaftliche Situation des Emittenten so beeinträchtigen, dass dies zu einer Überschuldung des Emittenten führt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.

Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschaf-

ter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat und die unter § 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens genannten Bedingungen, unter denen der Anleger seine Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend machen kann, entfallen sind. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von

Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im Übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte qualifizierte Nachrangkapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Steuerliche Risiken des Emittenten

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse und damit auch die Liquidität des Emittenten beeinflussen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Inflationsrisiko

Die Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erfolgt in Höhe des investierten Kapitals. Eine Anpassung an eine Inflation, d. h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der reale Wert der Vermögensanlage bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrages liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden in der Form erleidet, dass ein Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger frühestens zum 31.12.2027 und anschließend jährlich zum 31.12. unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Das bedeutet für den Anleger, dass er keine Möglichkeit hat, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bis zur Fälligkeit der Rückzahlung über das eingesetzte Kapital zu verfügen bzw. die Vermögensanlage durch rechtsgeschäftliche Übertragung zu monetarisieren.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Steuerzahlungsrisiko

Der Emittent führt die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an

das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten

Der Emittent hat sich durch die Aufnahme von Fremdkapital über Banken und Darlehen verbundener Unternehmen fremdfinanziert. Hinsichtlich des bei den Banken aufgenommenen Fremdkapitals ist der Emittent verpflichtet, Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken Darlehensverträge vorzeitig kündigen und die restliche Darlehensvaluta zurückfordern. Durch eine vorzeitige Rückführung der Darlehensvaluta an die finanzierenden Banken kann die Liquidität des Emittenten aufgebraucht oder stark herabgesetzt werden. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung

und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Umfeldrisiken

Als Energieversorgungsunternehmen ist die konjunkturelle Entwicklung der deutschen Wirtschaft für den Emittenten von großer Bedeutung. Konjunkturelle Schwankungen können insbesondere im Industrie- und Gewerbekundenbereich Auswirkungen auf den Absatz von Strom und Erdgas haben und das Ergebnis des Emittenten beeinflussen. Ebenso können Inflationsängste und Arbeitslosigkeit den privaten Verbraucher verunsichern und den normalerweise relativ konjunkturunabhängigen Verbrauch der privaten Haushalte nachhaltig stören. Realisieren sich derartige

Umfeldrisiken, kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung des Emittenten und damit die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage hängen von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht ausgeschlossen

werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiken der Anlageobjekte

Grundsätzlich können Risiken auf der Ebene der einzelnen Anlageobjekte dazu führen, dass Anlageobjekte nicht, nicht im prognostizierten Umfang, nicht zum prognostizierten Zeitpunkt oder nicht im Rahmen der prognostizierten Kosten realisiert werden können. Dies kann dazu führen, dass der Emittent aus dem jeweiligen Anlageobjekt keinen ausreichenden oder einen geringeren als den prognostizierten Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte und kann dadurch kein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten, muss der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem übrigen operativen Geschäft sicherstellen und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme bankenfinanzierter Darlehen, Gesellschafterdarlehen oder Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Hinweis

Die Zinseinkünfte aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 801,00 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 1.602,00 €. Weitere Werbungs-

kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen. Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer

Der Erwerb von qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen

Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

infra fürth gmbh - Der Emittent

Firma des Emittenten

infra fürth gmbh

Sitz und Geschäftsanschrift

Leyher Straße 69
90763 Fürth

Datum der Gründung

29.07.1999

Entstehung und Geschichte des Emittenten

Der Emittent ist entstanden durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" mit allen Aktiva und Passiva gemäß Ausgliederungsplan vom 29.07.1999. Der Emittent hat aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 28.06.2001 unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft den Teilbetrieb "Verkehr" gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die infra fürth verkehr gmbh (HRB 8090 AG Fürth) übertragen. Die beteiligten Gesellschaften haben jeweils am 28.06.2001 zugestimmt. Der mit der infra fürth holding gmbh & co. kg, nach Formwechsel nun firmierend als infra fürth holding gmbh, als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, mit dem Sitz in Fürth (Amtsgericht Fürth HRB 13753) abgeschlossene Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag vom 29.11.2001 ist durch Vertrag vom 02.10.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 02.10.2014 hat zugestimmt. Der Emittent hat am 29.11.2001 mit der infra fürth holding gmbh & co. kg mit dem Sitz in Fürth als beherrschende Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft hat am 20.12.2001 und die herrschende Gesellschaft hat am 19.12.2001 zugestimmt.

Gesamtdauer des Bestehens

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Rechtsform

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Maßgebliche Rechtsordnung

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Fürth.

Handelsregisternummer

HRB 7561

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbiertung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Konzern

Der Emittent ist ein Unternehmen des infra fürth Konzerns mit der infra fürth holding gmbh als Konzernmutter, deren GmbH-Gesellschaftsanteil zu 100 % im Eigentum der Stadt Fürth stehen.

Die infra fürth holding gmbh hält mehrheitlich die Anteile am Emittenten als Tochtergesellschaft (80,1 %, GmbH-Anteil) und den weiteren Tochtergesellschaften infra fürth verkehr gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth dienstleistung gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth service gmbh (100 %, GmbH-Anteil), der infra fürth bäder gmbh (94,8 %, GmbH-Anteil) und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH (50 %, GmbH-Anteil). Die infra fürth verkehr

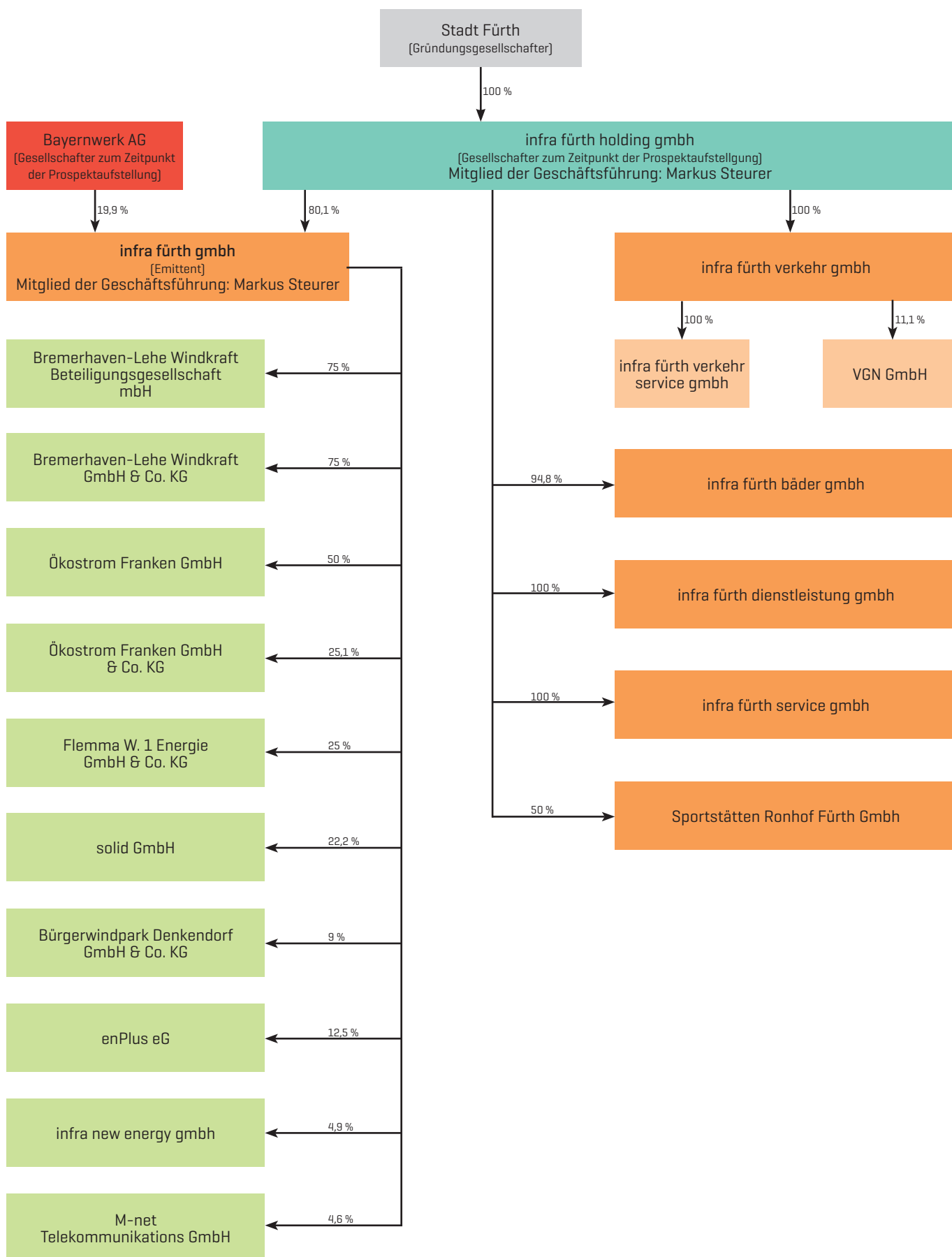
gmbh hält Anteile an der infra fürth verkehr service gmbh (100 %, GmbH-Anteil) und an der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (11,1 %, GmbH-Anteil). Am Emittenten ist seit 2001 die Bayernwerk AG (vormals: E.ON Bayern AG) mit 19,9 % (GmbH-Anteil) beteiligt.

Das Mitglied der Geschäftsführung Marcus Steurer ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, bei der die infra fürth verkehr gmbh als Schwestergesellschaft des Emittenten Alleingesellschafterin ist.

Der Emittent selbst verfügt über folgende unternehmerische Beteiligungen:

- 75 % Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven (Kommanditanteil)
- 75 % Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, Fürth (GmbH-Anteil)
- 50 % Ökostrom Franken GmbH (GmbH-Anteil)
- 25,1 % Ökostrom Franken GmbH (Kommanditanteil)
- 25 % Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt/Oberpfalz (Kommanditanteil)
- 22,2 % Solid GmbH, Fürth (GmbH-Anteil)
- 9 % Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf (Kommanditanteil)
- 12,50 % enPlus eG, Fürth (Genossenschaftsanteil)
- 4,9 % infra new energy gmbh (GmbH-Anteil)
- 4,6 % an der M.net Telekommunikations GmbH, München (GmbH-Anteil)

Organigramm des infra fürth Konzerns



Kapital des Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Es sind 50 Mio. € GmbH-Gesellschaftsanteile gezeichnet worden. Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh (40,05 Mio. €) und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG (9,95 Mio. €).

Höhe der ausstehenden Einlagen

Das gezeichnete Kapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Kapitalanteile

Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG
- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des Geschäftsanteils oder Teile des Geschäftsanteils vom veräußerungswilligen Gesellschafter
- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG
- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG

- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung des GmbH-Anteils (bereits erfolgt)
- Haftung in Höhe des GmbH-Anteils
- Pflicht zur Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder Teile davon an einen Nichtgesellschafter
- Pflicht, vor Veräußerung des Geschäftsanteils oder Teile davon, diesen den übrigen Gesellschaftern anzubieten
- Pflicht, über die in § 15 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Punkte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu beschließen

Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere, aber Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Hierbei handelt es sich um folgende Vermögensanlagen:

Emission "Energiewende Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 8.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 7.596.000 €
- Emissionszeitraum: 18.02.2014 - 28.05.2014
- Verzinsung: 2,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 606
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 31.12.2018
- Tilgung: Vollständig getilgt

Emission "Erneuerbare Energien für Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 9.718.000 €
- Emissionszeitraum: 24.02.2015 - 07.05.2015
- Verzinsung: 2,0 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 563
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 30.04.2020
- Tilgung: Vollständig getilgt

Emission "Richtung Zukunft"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 13.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 12.842.000 €
- Emissionszeitraum: 01.11.2017 - 20.06.2018
- Verzinsung: 1,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 667
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2023, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2027

Emission „ZukunftsGestalter“

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 € mit Erhöhungsoption auf 15.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 9.410.000 €
- Emissionszeitraum: 01.01.2019 bis 03.05.2019
- Verzinsung: 1,5 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 531
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2024, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2029

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder weitere Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Die Zins- und Rückzahlungen der vorstehenden, noch nicht vollständig getilgten Vermögensanlagen "Richtung Zukunft" und/oder „ZukunftsGestalter“ erfolgen nicht aus dem akquirierten Kapital der angebotenen Vermögensanlage.

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist die Stadt Fürth (Gebietskörperschaft), Königstraße 88, 90762 Fürth.

Da der Emittent vor mehr als 10 Jahren seit der Prospektaufstellung gegründet wurde, entfallen die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV hinsichtlich des Gründungsgesellschafters des Emittenten.

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG.

Firma, Anschrift und Sitz

infra fürth holding gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Art und Gesamtbetrag der Einlagen

Der Gesamtbetrag, der von den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichnet und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 50 Mio. €. Hierbei handelt es sich um Grund-/Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh (40,05 Mio. €) und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG (9,95 Mio. €). Es stehen keine Einlagen aus.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gesamtbezüge

Der Emittent hat mit der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Bei einer Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2027 plant der Emittent, Gewinnbeteiligungen aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in Höhe von insgesamt 79.820 T€ abzuführen.

Die Bayernwerk AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat einen Anspruch auf Zahlung einer entsprechenden Ausgleichsdividende. Bis zum 31.12.2027 plant der Emittent mit Zahlung einer Ausgleichsdividende in Höhe von insgesamt 13.470 T€.

Der Emittent geht davon aus, bis zum 31.12.2027 Gewinnbeteiligungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 93.290 T€ an die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abzuführen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um juristische Personen handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit als juristische Person strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Es bestehen keine nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbaren ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Den Vertrieb der Vermögensanlage übernimmt exklusiv die Dallmayer Consulting GmbH als zugelassener Finanzanlagevermittler. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die infra fürth holding gmbh ist wiederum Alleingesellschafter der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die wiederum Alleingesellschafter der infra fürth verkehr service gmbh ist. Sowohl die infra fürth service gmbh als auch die infra fürth verkehr service gmbh haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von insgesamt 2.220 T€ zur Verfügung gestellt, wobei ein Betrag von 1.998 T€ auf die infra fürth service gmbh und ein Betrag von 222 T€ auf die infra fürth verkehr service gmbh entfallen. Damit ist der Gründungsgesellschafter des Emittenten unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit ebenso unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Zur Art und Höhe der Beteiligungen wird auf die Seiten 34/35 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar

noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Weder der Gründungsgesellschafter des Emittenten noch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh und über diese als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und über den Emittenten mittelbar an den Firmen Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, Ökostrom Franken GmbH, Ökostrom Franken GmbH & Co. KG, FLEMMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG, solid GmbH, Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, enPlus eG, infra new energy gmbh und M-net Telekommunikations GmbH beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist mittelbar über die infra fürth holding gmbh und die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh ist. Da die infra fürth holding gmbh Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten ist, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH, ist damit der Gründungsgesellschafter des Emittenten mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind über den Emittenten mittelbar an den Firmen Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, Ökostrom Franken GmbH, Ökostrom Franken GmbH & Co. KG, FLEMMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG, solid GmbH, Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, enPlus eG, infra new energy gmbh und M-net Telekommunikations GmbH beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs

in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Zudem ist die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH und damit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind und weiterhin über die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh ist. Zur Art und prozentualen Höhe der Beteiligungen wird auf die Seiten 34/35 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Dritte

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Geschäftstätigkeit des Emittenten

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo-Werke GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese vier Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte).

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden der infra fürth gmbh mit Strom aus Erneuerbaren Energien beliefert. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich rund 80.000 t CO₂ eingespart. Obwohl weltweit noch mehr Zertifikate aus bestehenden Erneuerbaren Energien vorhanden sind, werden durch eine prognostizierte steigende Nachfrage nach Strom aus regenerativen Quellen Anreize geschaffen, in entsprechend neue Anlagen zu investieren.

Erdgas

Seit Oktober 2010 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, an welcher neben der infra fürth gmbh aktuell noch sieben weitere kommunal bestimmte Energieversorger Mitglieder sind. Auch hier wird seit Oktober 2012 strukturiert beschafft.

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise der infra komplett von der Ölbindung gelöst und auf EEX-Basis umgestellt und eine strukturierte Beschaffung implementiert. Seit 01.07.2018 erhalten alle Haushaltskunden klimaneutrales Erdgas (Ökogas). Durch die Unterstützung von Klimaschutzprojekten und den damit verbundenen Kauf von CO₂-Zertifikaten werden die bei der Verbrennung von Erdgas entstehenden Emissionen kompensiert. Unterstützung erfahren hierbei ein Aufforstungsprojekt in Costa Rica (Gold Standard) und Wind- und Solarprojekte in Indien (Gold Standard und VCS).

Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22.600 m³/d, aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48.500 m³/d verfügen, gedeckt:

Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³.

Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³ aufweisen.

Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden sollen.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen zwischen 90 m und 125 m Tiefe. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2.000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15.000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16.000 m³ zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind nun positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland stehen in 2023 zur Novellierung des Wasserrechts an. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung voraussichtlich weiterhin vollumfänglich gewährleistet werden.

Wärme

Die Wärmeversorgung gestaltet sich wie folgt:

Heizkraftwerk „Fronmüllerstraße“

Das größte der fünf infra-Heizkraftwerke versorgt das Gebiet der ehemaligen William-O’Darby-Kaserne, der Kalbsiedlung sowie naheliegende Gewerbeflächen wie das Phönix Center-Areal und das infra-Betriebsgelände. Die drei Blockheizkraftwerke mit 3,2 MW elektrischer Leistung und 3,5 MW thermischer Leistung werden mit Bioerdgas aus dem emittenteneigenen Bio-Energie-Zentrum betrieben. Die Spitzenlastkessel werden mit Erdgas betrieben. Hierbei wurden 2020 regenerativer Strom in Höhe von rund 23 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 8.000 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 20.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Heizkraftwerk „Auf der Schwand“

Dieses versorgt rund 700 Haushalte im Gebiet „Eigenes Heim“ mit Fernwärme aus zwei Blockheizkraftwerken 450 kW elektrischer Leistung und 500 kW thermischer Leistung. Beide werden mit emittenteneigenem Bioerdgas betrieben. Zusätzlich werden zwei Spitzenlastkessel mit Erdgas betrieben. Hierbei wurden 2020 regenerativer Strom in Höhe von rund 3,5 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 1.200 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 3.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Heizwerk „Vacher Straße“

Dieses versorgt ca. 320 Haushalte rund um den Golfpark und deckt den Großteil der erzeugten Wärmemenge durch die Verbrennung von Holzhackschnitzeln. Zudem wird über eine Deponiegasfackel mit Wärmetauscher das Deponiegas des Solarbergs zur Fernwärme genutzt. Die erzeugte Fernwärme entstammt damit zu 18 % aus fossiler Energie (Erdgas) und zu 82 % aus erneuerbarer Energie (Holzhackschnitzel und Deponiegas).

Heizwerk „Dambach“

Dieses versorgt die ehemalige amerikanische Offizierssiedlung und produziert Energie mit Hilfe von drei erdgasbetriebenen Spitzenlastkessel.

Heizkraftwerk „Cadolzburg“

Die Heizzentrale mit Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum der Marktgemeinde Cadolzburg und versorgt neben öffentlichen Gebäuden wie das Rathaus und die Feuerwache mehrere Wohngebäude sowie einige gewerbliche Liegenschaften (Gewerbebetriebe und Bürogebäude). Insgesamt werden aus der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung dadurch jährlich rund 470 Tonnen CO₂ eingespart.

Heizkraftwerk „Würzburger Straße“

Die Heizzentrale mit Erdgas-Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum des neuen Wohnareals mit ca. 200 Wohneinheiten auf dem ehemaligen Gelände eines Lebensmittelfilialisten an der Würzburger Straße. Der Ausbau des Areals findet noch bis ca. 2023 statt.

Dezentrale Wärme-BHKW- Contractinganlagen

Zur Versorgung mit Wärme und teils mit Vor-Ort erzeugtem Strom für Liegenschaften der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe besteht weiterhin ein interessantes Entwicklungspotential.

Hierbei ist ein zunehmendes Interesse und der Ausbau der Anlagenzahl zu verzeichnen, so dass aktuell ca. 190 Contractingmodelle unter Vertrag stehen. Hierbei übernimmt die infra die Planung, die Finanzierung sowie die Begleitung der Errichtung der Anlage und die diesbezügliche Betriebsführung.

Zukünftige Entwicklungen bei der Wärme/Stromerzeugung

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten und der neuen Anforderungen der Klimaschutzziele mit CO₂ - Neutralität in der Wärmeversorgung wird sich in der Strom- und Wärmeerzeugung zunehmend der Einsatz von Erneuerbaren Energien ergeben. Auswirkungen ergeben sich in der Kostenentwicklung bei der Wärmebereitstellung und der Wärmeverwendung beim Kunden.

Erneuerbare Energien

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ - inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWe [Megawatt elektrisch]. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt

damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Tatsächlich konnten 2020 65,3 GWh aufbereitetes Bioerdgas in das Gasnetz eingespeist werden.

PV-Freiflächenanlagen

2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbronn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 GWh. Tatsächlich konnten 2020 3,4 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Tatsächlich konnten 2020 3,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbronn (Ortsteil Siegeldorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh. Tatsächlich konnten 2020 auch 1,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Windkraftanlagen

Der Windpark Illschwang erzeugte 2020 29,4 GWh Strom und speiste davon 28,7 GWh in das Netz der Bayernwerk AG ein. Der Bürgerwindpark Denkendorf erzeugte 2020 19,5 GWh Strom und speiste diese Menge auch in das Netz ein. Die Windkraftanlage in Bremerhaven erzeugte 2020 13,2 GWh Strom und speiste diese Menge auch in das Netz ein bzw. erhielt entsprechende Ausgleichszahlungen.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist als Energieversorger von den mit den Versorgungskunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Wärmelieferungsverträgen und den Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung abhängig. Der Emittent verfügt zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung über rund 70 000 Stromversorgungsverträge, rund 28 500 Gasversorgungsverträge und rund 3 000 Fernwärmeverträge mit Endkunden.

Folgende Konzessionsverträge (Erdgas) hat der Emittent geschlossen:

- Stadt Fürth vom 01.03.2001 (Laufzeit bis 31.12.2040)
- Stadt Langenzenn vom 18.02.2000 (Laufzeit bis 31.12.2039)
- Marktgemeinde Cadolzburg vom 22.12.2010 (Laufzeit bis 30.04.2030)
- Gemeinde Veitsbronn vom 05.02.2010 (Laufzeit bis 31.12.2029)
- Gemeinde Seukendorf vom 02.02.2010 (Laufzeit bis 31.04.2030)
- Gemeinde Obermichelbach vom 16.10.2015 (Laufzeit bis 31.12.2035)
- Markt Wilhermsdorf vom 09.03.2016 (Laufzeit bis 29.02.2036)

Der Bestand und der Ausbau der Versorgungsverträge und Konzessionen sind für die Geschäftstätigkeit des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge die Haupteinnahmequelle des Emittenten darstellen. Sollte diese Einnahmequelle wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger zu leisten. Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlage haben, an- oder rechts-hängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren beim Emittenten laufende Investitionen mit einem Volumen von 5.120 T€, die sich wie folgt aufteilen:

- Stromversorgung
 - Verteilungsanlagen, Umspannungsanlagen: Busbetriebshof für E-Busse: 120 T€

- Gasversorgung
 - IT Systemimplementierung SmartSim: 50 T€
 - Erzeugungs- und Bezugsanlagen: 125 T€

- Wasserversorgung
 - Grundstücke und Gebäude: 20 T€
 - Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen: 3.535 T€

- Gemeinsame Anlagen
 - Technik Telekommunikationsleitungen, Software: 200 T€
 - Grundstücke- und Gebäude: 240 T€
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung: 830 T€

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, das qualifizierte Nachrangkapital in die vorstehend beschriebenen Anlageobjekte zu investieren. Die Vermögensanlage soll dabei sowohl dazu dienen, eine stärkere Kundenbindung zwischen Emittent und Anleger als Versorgungskunde herzustellen als auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte des Emittenten zu generieren und für die Zukunft zu etablieren. Aus diesen Investitionen soll ein ausreichender Kapitalrückfluss zum Emittenten sichergestellt werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage für die Anleger sicherzustellen.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent seine Versorgungskunden innerhalb seines Versorgungsgebiets ansprechen will, um die angebotene Vermögensanlage zu platzieren. Das mit der Vermögensanlage einzuwerbende qualifizierte Nachrangkapital wird in die Anlageobjekte investiert bzw. diese intern umfinanziert, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicherzustellen.

Anlageziele

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist, das Emissionsvolumen von 10 Mio. € in das Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“ zu investieren bzw. eine interne Umfinanzierung des Anlageobjekts „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“ vorzunehmen.

Der Emittent erhöht durch das mit der Vermögensanlage eingeworbene Kapital seine finanzielle Flexibilität. Als weiteres Anlageziel möchte der Emittent durch die Emission der angebotenen Vermögensanlagen eine Stärkung der Kundenbindung und eine Neukundengewinnung erreichen.

Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist entweder durch eine Änderung der

Investitionsentscheidung, die vom Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten getroffen werden muss, sofern Investitionen innerhalb des Unternehmensgegenstandes des Emittenten stattfinden oder durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag, möglich. Für die Änderung des Unternehmensgegenstandes wäre ein einstimmiger satzungsändernder Beschluss notwendig.

Derivate und Termingeschäfte

Der Emittent setzt Derivate und Termingeschäfte ein. Diese dienen ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken. Hierzu gehören die Instrumente Swap und Cap bzw. Collar.

Anlageobjekte

Bei den Anlageobjekten handelt es sich um Investitionen in eine Immobilie und den Ausbaus des Geschäftsbetriebs zur Erneuerung von Leitungen und Netzen des Emittenten. Bei der Immobilie handelt es um den Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage im Knoblauchsland (einem der größten zusammenhängenden Gemüseanbaugebiete seiner Art in Deutschland und in der Mitte des Städte-Dreiecks Nürnberg-Fürth-Erlangen in Bayern). Bei dem Ausbaus des Geschäftsbetriebs zur Erneuerung von Leitungen und Netzen handelt es sich um die teilweise Umfinanzierung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes des Emittenten.

Die Anlageobjekte sind Bestandteil des operativen Geschäftsbetriebs des Emittenten und dienen zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags des Emittenten gegenüber seinen Kunden mit Wasser und Gas. Aus den Erträgen der Anlageobjekte erwirtschaftet der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“

Im Zuge der Auflösung des Zweckverbandes zur Versorgung des Knoblauchslands (ZWK) wurde zum 01.01.2017 durch den Emittenten das Wasserwerk und die dazugehörige Gewinnungsanlage übernommen. Im Rahmen der Versorgungssicherheit wurde zur Sicherstellung der Trinkwasserbereitstellung die Nutzung vorhandener Ressource „Grundwasser“ und unter der Prämisse der ortsnahen Versorgung die Planung einer trinkwasserverordnungskonformen Versorgung bzw. Aufbereitung angestrebt. Die Planung

hierzu startete bereits 2015. Die Fertigstellung einschließlich der Außenanlagen ist für 2022 vorgesehen. Das Investitionsvolumen für den Neubau der Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland beträgt nach der derzeitigen Investitionsplanung des Emittenten 5.470 T€.

Bei der Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland handelt es sich um eine Immobilie und sie ist Teil des Wasserwerks auf dem Grundstück des Emittenten in D-90765 Fürth, Mannhofer Straße 2-4, Gemarkung Stadeln, Flurstück 602/3. Der Emittent ist grundbuchrechtlich eingetragener Eigentümer des Grundstücks. Die Größe der Immobilie beträgt rd. 430 m², die Größe des Grundstücks rd. 7.948 m².

Das Anlageobjekt wird auf die erforderlichen Bedürfnisse des Emittenten individuell angepasst und ist abhängig von der Grundwasserqualität die seitens der Anlage aufbereitet werden muss, um bestimmte Anforderungen an die Qualität des Trinkwasser zu erreichen. Die Wasseraufbereitungsanlage an sich besteht aus verschiedenen Aufbereitungsstufen, welche aus verschiedenen Anlagen zusammengesetzt ist, z. B. Oxidationsaggregate, Pumpensysteme, Kompressoren, Spülluftgebläse, Filterbecken und Kessel, Niederdruckumkehrosiose-Einheit, Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik. Die Wasseraufbereitungsanlage fördert das Wasser über die Reinwasserbehälter - die zur Speicherung dienen - mittels Pumpen und Rohrleitungen in das Versorgungsnetz. Die Voraussetzungen zum Anschluss der Wasseraufbereitungsanlage an das Wassernetz liegen vor und sind Teil der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen.

Es sollen jährlich durchschnittlich 460.000 m³ Wasser aufbereitet und in das Wasserverteilnetz eingespeist werden.

Die jährlichen Wartungs- und Instandhaltungskosten der Wasseraufbereitungsanlage sind dem Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht bekannt.

Der Baubeginn des Anlageobjekts hat bereits stattgefunden.

Realisierungsgrad des Anlageobjekts „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“

Der Realisierungsgrad dieses Anlageobjekts beträgt aufgrund vorliegender behördlicher Genehmigungen, zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung laufender Ausschreibungen für verschiedene Gewerke und der abgeschlossenen Verträge und Arbeiten bei 60 %.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“

Das Anlageobjekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig realisiert. Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben werden dem Prospektverantwortlichen und Anbieter [infra fürth gmbh als Emittenten] zustehen. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen sind dem Emittenten von der Stadtentwässerung Fürth folgende Auflagen erteilt worden:

- Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach den geprüften Entwässerungsplänen zu erfolgen.
- Der Entwässerungsbescheid sowie die mit Prüfvermerk versehenen Entwässerungspläne sind auf der Baustelle jederzeit einsehbar aufzubewahren.
- Der Beginn der Arbeiten an der Entwässerungsanlage sind drei Tage vorher mittels Formblatt "Baubeginnsanzeige" der Stadtentwässerung Fürth anzuzeigen.
- Die Durchführung der Dichtheitsprüfung muss spätestens drei Tage vorher bei der Stadtentwässerung Fürth angezeigt werden.
- Die Fertigstellung der genehmigten Maßnahme ist mittels Formblatt "Fertigstellungsanzeige" der Stadtentwässerung Fürth anzuzeigen.
- Alle neu verlegten Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden. Nach der Errichtung ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 752-2, Abschnitt 7 in Verbindung mit DIN EN 1610 durch einen Sachkundigen durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt "Dichtheitsprüfung" zu proto-

kollieren. Die geprüften Abschnitte müssen auf einem beizulegenden Entwässerungsplan entsprechend gekennzeichnet sein. Das Protokoll mit Entwässerungsplan ist vom ausführenden Unternehmen sowie vom Bauherrn zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen der Stadtentwässerung Fürth vorzulegen.

- Über die Sachkunde der Durchführung der Dichtheitsprüfung ist der Stadtentwässerung Fürth auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen.
- Alle Abwasserdruckleitungen sind nach DIN EN 805 auf Dichtigkeit zu prüfen.
- Verbleibende Rohrenden sind gas- und wasserdicht zu verschließen.
- Die zum Einbau vorgesehene Abwasserhebeanlage muss zugelassen und mit einem Prüfzeichen versehen sein.
- Niederschlagswasser, das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden soll, muss auf dem eigenen Grundstück so untergebracht werden, dass keine öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt existieren folgende erforderliche behördliche Genehmigungen:

- Baugenehmigung vom 15.06.2016
- Bescheid zur Grundstücksentwässerung vom 23.02.2016
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Bau“ vom 08.04.2016
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Einleiten von Filterrückspül- und Niederschlagswasser in den Bucher Landgraben“ vom 17.01.2018 und 13.02.2018
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Einleiten von Wässern in die Regnitz“ vom 11.01.2018 und 13.02.2018

Darüber hinaus existieren keine weiteren behördlichen Genehmigungen bzw. sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Ingenieur-Verträge:
 - Petter Ingenieure GmbH: Planung und Ausführungsbegeleitung von Bau Gebäude, Außengelände, Druckleitung vom 20.02.2014
 - SHP Ingenieure GbR: Planung und Umsetzung der Aufbereitungstechniken (Wasser und Abwasser) vom 19.12.2013
 - Hofmann Planung und Entwicklung GmbH: Planung und Umsetzung Elektrik vom 12.02.2015
- Bau-Verträge (Arbeiten abgeschlossen):
 - Firma Kurz Silosysteme - Wilhelm Kurz & Söhne GmbH & Co. KG: Bau Jura-Silo vom 29.01.2020
 - Firma ADF Apparatebau GmbH: Filterbehälter vom 27.02.2020
 - Firma Ochs Baugesellschaft GmbH: Außenanlagen vom 26.03.2020
 - Firma Schulte und Falk Montage GmbH: Dachbau vom 26.03.2020
 - Firma Japp Stahlbau GmbH: Stahlbau vom 23.04.2020
 - Firma Schulte und Falk Montage GmbH: Fassadenbau vom 13.05.2020
 - Firma Metallbau G. Dorsch: Metallbau (Fenster, Türen) vom 17.07.2020
 - Firma Brochier Rohrleitungsbau Nürnberg GmbH: Abwasserleitung vom 21.08.2020
 - Firma ADF Apparatebau GmbH: Aktivkohlekessel vom 30.09.2020
 - Firma Bayram Estrich GmbH: Estricharbeiten vom 12.10.2020
 - Firma Draht Krippner GmbH: Zaunbau vom 25.11.2021
- Bau-Verträge (Arbeiten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen):
 - Firma Schlager GmbH: Malerarbeiten (Teil 1) vom 12.10.2021
 - Firma Schwarzkopf Wassertechnik GmbH: Auskleidung der Dosierräume vom 20.10.2021

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon werden vom Emittenten noch weitere Bauverträge z. B. über Elektrikarbeiten, Grünflächengestaltung, Fliesenarbeiten oder Abwasseraufbereitung abgeschlossen.

Entsprechende Ausschreibungen für diese Tätigkeiten sind erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind für diese Tätigkeiten noch keine rechtsverbindlichen Verträge abgeschlossen worden.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Lieferungen und Leistungen zum Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth gmbh), der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf das Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten wird bei dem Anlageobjekt Leistungen dergestalt erbringen, dass er die Verträge zur Errichtung und Herstellung des Anlageobjekts verhandeln und unterzeichnen wird. Darüber hinaus erbringen das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten keine Lieferungen und Leistungen hinsichtlich des Anlageobjekts.

Anlageobjekt „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“

Der Emittent hat seit Ende 2018 bis Oktober 2021 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes vorgenommen. Das Investitionsvolumen für die Sanierungsmaßnahmen belief sich dabei auf 6.340 T€, bestehend aus Bankdarlehen. Ein Teil des noch ungetilgten Restbetrags in Höhe von 4.530 T€ soll nunmehr mit der angebotenen Vermögensanlage intern umfinanziert werden.

Die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen lassen sich in folgende Einzelprojekte aufteilen:

- **Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Hardstraße**
Im Rahmen der Sanierung bruchgefährdeter Wasser- und Gasversorgungsleitungen wurden in den Jahren 2018/2019 insgesamt 2.830 Meter Wasserleitungen in Nennweite [DN]

50 bis 250 in Hart-Polyethylen (HDPE) und Graugussrohre [GGG], 2.020 Meter Gasleitungen in DN 100 - 250 in HPDE und Stahlrohr geschweißt [STSW] ausgewechselt, 60 Wasserzuleitungen und 1 Gaszuleitung umgebunden und 34 Wasserzuleitungen und 3 Gaszuleitungen ausgewechselt. Die Kosten der Planungsleistungen und Baumaßnahmen beliefen sich auf 2.648 T€ und wurden zwischen März 2018 und Oktober 2019 durchgeführt. Im Einzelnen teilen sich die Sanierungsmaßnahmen wie folgt auf:

- **Hardstraße, D-90766 Fürth**
1.500 Meter Gashochdruckleitung DN 200 - 250 STSW
Kosten: 665.000 €
- **Coseler Straße, D-90766 Fürth**
180 Meter Gashochdruckleitung DN 150 STSW
Kosten: 72.000 €
- **Wehlauer Straße, D-90766 Fürth**
30 Meter Gashochdruckleitung DN 150 STSW
Kosten: 26.000 €
- **Lehmusstraße, D-90766 Fürth**
130 Meter Gashochdruckleitung DN 125 HDPE
Kosten: 40.000 €
- **Königsberger Straße, D-90766 Fürth**
180 Meter Gashochdruckleitung DN 200 STSW
Kosten: 62.000 €
- **Hardstraße, D-90766 Fürth**
1.490 Meter Wasserleitung DN 90 HDPE, DN 250 GGG
Kosten: 737.000 €
- **Lehmusstraße, D-90766 Fürth**
190 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 71.000 €
- **Heinrich-Heine-Straße, D-90766 Fürth**
12 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 9.000 €
- **Quäkerstraße, D-90766 Fürth**
90 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 8.000 €
- **Stiller Winkel, D-90766 Fürth**
90 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 42.000 €
- **Coseler Straße, D-90766 Fürth**
260 Meter Wasserleitung DN 225 HDPE
Kosten: 82.000 €

- Pillauer Straße, D-90766 Fürth
21 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 17.000 €
- Stettiner Straße, D-90766 Fürth
16 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 14.000 €
- Königsberger Straße, D-90766 Fürth
470 Meter Wasserleitung DN 125 - 225 HDPE
Kosten: 182.000 €
- Wehlauer Straße, D-90766 Fürth
25 Meter Wasserleitung DN 180 HDPE
Kosten: 17.000 €
- Breslauer Straße, D-90766 Fürth
24 Meter Wasserleitung DN 180 HDPE
Kosten: 40.000 €
- Siemensstraße, D-90766 Fürth
32 Meter Wasserleitung DN 200 - 250 GGG
Kosten: 19.000 €
- Reichenberger Straße, D-90766 Fürth
36 Meter Wasserleitung DN 200 GGG
Kosten: 25.000 €
- Tilsiter Straße, D-90766 Fürth
13 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 11.000 €
- Zoppoter Straße, D-90766 Fürth
10 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 18.000 €
- Mottlaustraße, D-90766 Fürth
13 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 12.000 €
- Allensteiner Straße, D-90766 Fürth
38 Meter Wasserleitung DN 180 HDPE, 250 GGG
Kosten: 35.000 €
- Wechsel von 34 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 125.000 €
- Umbindung von 60 Hauswasseranschlüssen
Kosten: 114.000 €
- Wechsel von 3 Gasleitungshausanschlüssen
Kosten: 9.000 €
- Umbindung von 1 Gasleitungshausanschluss
Kosten 10.000 €
- Planung Wasser
Kosten: 95.000 €
- Planung Gasniederdruck
Kosten: 6.000 €
- Planung Gashochdruck
Kosten: 44.000 €
- Wasserrohrnetzsanierung Ludwigstraße/Kantstraße
Im Rahmen der Sanierung bruchgefährdeter Wasserleitungen wurden in 2018/2019 1.100 Meter Wasserleitungen in DN 100 bis 200 in HDPE und GGG ausgewechselt, 52 Wasserzuleitungen umgebunden und 15 Wasserzuleitungen ausgewechselt. Die Kosten der Planungsleistungen und Baumaßnahmen beliefen sich auf 720 T€ und wurden zwischen Ende 2018 und Ende Juni 2019 durchgeführt. Im Einzelnen teilen sich die Sanierungsmaßnahmen wie folgt auf
 - Ludwigstraße, D-90763 Fürth
660 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 309.000 €
 - Karlstraße, D-90763 Fürth
440 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 196.000 €
 - Wechsel von 15 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 67.000 €
 - Umbindung von 52 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 101.000 €
 - Planung Wasser
Kosten: 47.000 €
- Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Strengspark
Im Rahmen der Sanierung bruchgefährdeter Wasserleitungen und dem Rückbau einer Gashochdruckleitung wurden in 2019 in D-90768 Fürth Ortsteil Dambach [Strengspark] insgesamt 372 Meter Wasserleitungen in DN 400 in GGG/STSW und 225 Meter Gasleitungen in DN 125 in HPDE ausgewechselt bzw. auf einer neuen Trasse verbaut, 1 Gaszuleitung umgebunden und 1 Wasserzuleitung auf einer neuen Trasse ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahmen beliefen sich auf 1.025 T€ und wurden im Frühjahr 2019 durchgeführt. Im Einzelnen teilen sich die Sanierungsmaßnahmen wie folgt auf:
 - 372 Meter Wasserleitung DN 400 GGG/STSW
Kosten: 586.000 €
 - Baunebenkosten Wasser
Kosten: 143.000 €

- Ausbau von 1 Wasserzuleitung
Kosten: 7.000 €
- 225 Meter Gasleitung DN 125 HDPE
Kosten: 234.000 €
- Baunebenkosten Gas
Kosten: 55.000 €

- Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Deckenprogramm
Im Rahmen des Deckensanierungsprogramm des Emittenten wurden bruchgefährdete Wasser- und Gasversorgungsleitungen in den Jahren 2019/2020 ausgewechselt. Dies umfasste die Auswechslung von 1.520 Meter Wasserleitungen in DN 125 bis 180 in offener Bauweise, 305 Meter Gas-Niederdruckleitung in DN 180 und 200, die Umbindung von 48 Wasserhausanschlüssen, die Auswechslung von 28 Wasserhausanschlüssen und die Auswechslung von 19 Gashausanschlüssen. Die Kosten der Planungsleistungen und Baumaßnahmen beliefen sich auf 1.293 T€ und wurden zwischen November 2019 und Oktober 2020 durchgeführt. Im Einzelnen teilen sich die Sanierungsmaßnahmen wie folgt auf:
 - Meckstraße, D-90762 Fürth
110 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 60.000 €
 - Finkenstraße, D-90762 Fürth
80 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 47.000 €
 - Auf der Schwand, D-90766 Fürth
180 Meter Wasserleitung DN 180 offene Bauweise
Kosten: 107.900 €
 - Kornstraße, D-90763 Fürth
190 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 86.500 €
 - Austraße, D-90763 Fürth
180 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 106.700 €
 - Bürkleinstraße, D-90763 Fürth
280 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 136.300 €
 - Jahnstraße, D-90763 Fürth
500 Meter Wasserleitung DN 125 offene Bauweise
Kosten: 247.700 €
 - Meckstraße, D-90762 Fürth, Finkenstraße, D-90762 Fürth, Auf der Schwand, D-90766 Fürth, Kornstraße, D-90763 Fürth, Austraße, D-90763 Fürth, Bürkleinstraße, D-90763 Fürth, Jahnstraße, D-90763 Fürth
Wechsel von 28 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 114.000 €

- Meckstraße, D-90762 Fürth, Finkenstraße, D-90762 Fürth, Auf der Schwand, D-90766 Fürth, Kornstraße, D-90763 Fürth, Austraße, D-90763 Fürth, Bürkleinstraße, D-90763 Fürth, Jahnstraße, D-90763 Fürth
Umbindung von 48 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 90.000 €
- Jahnstraße, D-90763 Fürth
305 Meter Gas-Niederdruckleitung DN 180 und 200 offene Bauweise
Kosten: 124.500 €
- Jahnstraße, D-90763 Fürth
Wechsel von 19 Gashausanschlüssen
Kosten: 85.100 €
- Planung Wasser
Kosten: 67.000 €
- Planung Gas Niederdruck
Kosten: 15.000 €

- Wasserrohrnetzsanierung Fürth Nordstadt
Im Rahmen der Sanierung bruchgefährdeter Wasserleitungen wurden 2020 780 Meter Wasserleitungen DN 125 bis 225 in HDPE ausgewechselt, 12 Wasserhausanschlüsse umgebunden, 9 Wasserhausanschlüsse ausgewechselt. Die Kosten der Planungsleistungen und Baumaßnahmen beliefen sich auf 654 T€ und wurden zwischen Juni 2020 und Ende Oktober 2020 durchgeführt. Im Einzelnen teilen sich die Sanierungsmaßnahmen wie folgt auf:
 - Mauerstraße, D-90765 Fürth
180 Meter Wasserleitung DN 225 HDPE
Kosten: 115.000 €
 - Langhansstraße, D-90765 Fürth
12 Meter Wasserleitung DN 180 HDPE
Kosten: 17.000 €
 - Friedenstraße, D-90765 Fürth
485 Meter Wasserleitung DN 225 HDPE
Kosten: 319.000 €
 - Alte Reutstraße, D-90765 Fürth
18 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 17.000 €

- Praterstraße, D-90765 Fürth
18 Meter Wasserleitung DN 125 HDPE
Kosten: 17.000 €
- Erlangerstraße, D-90765 Fürth
24 Meter Wasserleitung DN 225 HDPE
Kosten: 44.000 €
- Wechsel von 9 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 52.000 €
- Umbindung von 12 Wasserhausanschlüssen
Kosten: 38.000 €
- Planung Wasser
Kosten: 35.000 €

Realisierungsgrad des Anlageobjekts „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“

Der Realisierungsgrad dieses Anlageobjekt beträgt 100 %.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“

Das Anlageobjekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig realisiert. Alle Arbeiten sind abgeschlossen. Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh als Emittenten) zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Es bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen oder rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt sind mit Ausnahme des Projekts "Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Strengspark" keine behördlichen Genehmigungen erforderlich, da die Leitungsverlegungen über den Konzessionsvertrag gesichert sind. Der Emittent führt lediglich für die Maßnahmen ein Instruktionsverfahren durch und zeigt vor der Baudurchführung die Baumaßnahme Aufgrabungsanzeige an. Hinsichtlich des Projekts "Wasser- und Gasrohrnetzsanierung

Strengspark" liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 WWSR [Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal] und § 52 WHG [Wasserhaushaltsgesetz] des Amts für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vom 15.01.2019 vor. Weitere behördliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Für die Einzelprojekte im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen wurden folgende Verträge vom Emittenten abgeschlossen:

- Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Hardstraße
 - Firma Herrmann-Rohrbau GmbH vom 02.01.2018 über Rohrnetzsanierungsarbeiten
 - Firma Ochs Rohrleitungsbau GmbH vom 08.01.2018 über Erd-, Oberflächen und Rohrverlegungsarbeiten
- Wasserrohrnetzsanierung Ludwigstraße/Kantstraße
 - Firma Herrmann-Rohrbau GmbH vom 05.09.2018 über Rohrnetzsanierungsarbeiten
- Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Strengspark
 - Firma Ochs Rohrleitungsbau GmbH vom 13.03.2019 über Wasser- und Gasrohrnetzsanierungsarbeiten
- Wasser- und Gasrohrnetzsanierung Deckenprogramm
 - Firma Josef Rädlinger Ingenieurbau GmbH vom 06.12.2019 über Wasser- und Gasrohrnetzsanierungsarbeiten
- Wasserrohrnetzsanierung Fürth Nordstadt
 - Firma Herrmann-Rohrbau GmbH vom 25.08.2020 über Wasserrohrnetzsanierungsarbeiten
 - Firma HTI Gienger KG vom 30.06.2020 über Materiallieferung

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Lieferungen und Leistungen zum Anlageobjekt „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth gmbh), der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf das Anlageobjekt „Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes“.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten hat bei dem Anlageobjekt Leistungen dergestalt erbracht, dass er die Verträge zur Errichtung, Herstellung und Finanzierung des Anlageobjekts verhandelt und unterzeichnet hat. Im Übrigen haben das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und der Prospektverantwortliche und Anbieter keine weiteren Lieferungen und Leistungen und der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten keine Lieferungen und Leistungen hinsichtlich des Anlageobjekts erbracht.

Lieferungen und Leistungen im Allgemeinen

Der Prospektverantwortliche und Anbieter [infra fürth gmbh] erbringt aufgrund seiner Stellung als Prospektverantwortlicher dahingehend Leistungen, da er für den Inhalt des Prospekt verantwortlich zeichnet und die Kosten für die Prospekterstellung, das Billigungsverfahren, die Veröffentlichung und den eventuellen Prospektdruck übernimmt. Im Übrigen erbringen der Prospektverantwortliche und Anbieter [infra fürth gmbh], der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen [Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten], sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist ausreichend. Sollte der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage aufgrund eintretender Kostensteigerungen beim Anlageobjekt "Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland" nicht ausreichen, um das Anlageobjekt zu realisieren, kann der Emittent entweder Fremdkapital zur Realisierung des Anlageobjekts „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland“ aufnehmen oder die interne Umfinanzierung des Anlageobjekts „Sanierungsmaßnahmen von Teilen

des Wasser- und Gasrohrnetzes“ nicht vollständig vornehmen oder eine Mischung der beiden vorgenannten Maßnahmen durchführen. Die Höhe des möglicherweise aufzunehmenden Fremdkapitals und etwaige Konditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Ebenso steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, in welchem Verhältnis die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage, etwaige Liquidität des Emittenten und/oder vom Emittenten aufzunehmendes Fremdkapital in die Anlageobjekte investiert werden.

Die Kosten der Vermögensanlage, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, der Prospekterstellung und des eventuellen Prospektdrucks bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht genutzt.

Verteilung der Nettoeinnahmen auf die Anlageobjekte

Der Emittent investiert die Nettoeinnahmen vollständig in die Anlageobjekte.

Das Anlageobjekt "Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland" unterfällt der Kategorie "Immobilien". Der Emittent verwendet hierfür 54,7 % der Nettoeinnahmen.

Das Anlageobjekt "Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes" unterfällt der Kategorie "Ausbau des Geschäftsbetriebs zur Erneuerung von Leitungen und Netzen". Der Emittent verwendet hierfür 45,3 % der Nettoeinnahmen.

Auf den Geschäftsbereich "Wasser", bestehend aus dem Anlageobjekt "Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland" und den Wasserrohrnetzsanierungsmaßnahmen entfallen 8.936 T€ (89,36 %). Auf den Geschäftsbereich "Gas", bestehend aus den Gasrohrnetzsanierungsmaßnahmen entfallen 1.064 T€ (10,64 %).

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 10.000 T€. Der Emittent plant, die Anlageobjekte mit der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10.000 T€ zu finanzieren. Im Falle einer erforderlichen Fremdkapitalaufnahme erfolgt diese über das bestehende Cash-Pooling des infra fürth Konzerns, wobei

etwaige Konditionen einer Fremdkapitalaufnahme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehen.

Mittelherkunft (Prognose)

Qualifiziertes Nachrang-Darlehen "Zukunfts-Werk"	10.000 T€
Gesamtbetrag der Mittelherkunft	10.000 T€

Bei der einzuwerbenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Emission von qualifizierten Nachrang-Darlehen mit einem Zinssatz von 1,1 % p. a. Das qualifizierte Nachrangkapital soll beim Emittenten mindestens bis zum 31.12.2027 verbleiben. Kündigt der Anleger oder der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen nach der Mindestvertragslaufzeit nicht, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2032. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage unterliegt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs. Im Übrigen wird auf die Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen (siehe Seiten 105 - 107 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Wird die Aufnahme von weiterem Fremdkapital durch den Emittenten über das bestehende Cash-Pooling im infra fürth Konzern notwendig, stehen die Konditionen der Fremdkapitalaufnahme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die Fremdmittel sind nicht verbindlich zugesagt. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Mittelverwendung (Prognose)

Investition Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“ Kategorie: Immobilie	5.470 T€
Investition Anlageobjekt Umfinanzierung der "Sanierungsmaßnahmen von Teilen des Wasser- und Gasrohrnetzes" Kategorie: Ausbau des Geschäftsbetriebs zur Erneuerung von Leitungen und Netzen	4.530 T€
Gesamtbetrag der Mittelverwendung	10.000 T€

Das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Fremdkapital wird vollständig dazu verwendet, um es in die Anlageobjekte zu investieren.

Bestehende und angestrebte Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote des Emittenten beträgt zum 31.12.2020 (siehe Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2020, Seiten 59/60 des Verkaufsprospekts) 56,6 %, zum Zeitpunkt des Aufstellens der

Zwischenbilanz am 30.04.2022 (siehe Seite 87 des Verkaufsprospekts) 55,9 %. Der Emittent strebt zum 31.12.2022 eine Fremdkapitalquote von 56,1 % an.

Es ist eine Fremdkapitalquote auf Ebene des Emittenten für die Anlageobjekte von 100 % angestrebt, sofern der Emittent das Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“ nicht mit Eigenkapital teilfinanziert.

Hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage wird eine Fremdkapitalquote von 100 % angestrebt, da die angebotene Vermögensanlage als Fremdkapital beim Emittenten bilanziert wird.

Auswirkung eines Hebeleffekts auf Ebene des Emittenten

Die Anlageobjekte können teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse.

Kein Blindpool-Modell

Im Hinblick auf die angebotene Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes vor.

Mittelverwendungskontrolleur

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagegesetzes ist nicht erforderlich, da die Anlageobjekte ausschließlich im Eigentum des Emittenten stehen werden.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

Hinweis

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Geschäftsführer Herr Marcus Steuerer

Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten führt die Geschäfte des Emittenten.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten steht ein Gehalt zu. Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten ist der angebotenen Vermögensanlage kein gesonderter Gehaltsbestandteil zuzuordnen. Im Übrigen stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art bezogen auf die angebotene Vermögensanlage zu.

Eintragungen und Erklärungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Das zugrunde gelegte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist ebenso für die infra fürth service gmbh und die infra fürth verkehr service gmbh als Mitglied der Geschäftsführung tätig. Diese Unternehmen haben dem Emittenten zum 31.12.2020 Fremdkapital in Höhe von 2.220 T€ gegeben. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, bei der die infra fürth verkehr gmbh als Schwestergesellschaft des Emittenten Alleingesellschafterin ist. Damit ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für keine weiteren Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es, noch erbringt es Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Vorsitzender:

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Königstraße 88, 90762 Fürth

Mitglieder:

Markus Braun, Bürgermeister der Stadt Fürth (stellv. Vorsitzender), Königstraße 88, 90762 Fürth

Maurice Schönleben, Königstraße 88, 90762 Fürth

Heidi Lau, Königstraße 88, 90762 Fürth

Maximilian Ammon, Königstraße 88, 90762 Fürth

Roland Richter, Königstraße 88, 90762 Fürth

Harald Riedel, Königstraße 88, 90762 Fürth

Dr. Joachim Schmidt, Königstraße 88, 90762 Fürth

Ulrich Schönweiß, Königstraße 88, 90762 Fürth

Christiane Stauber, Königstraße 88, 90762 Fürth

Matthias Dornhuber, Königstraße 88, 90762 Fürth

Alexander Fuchs, Königstraße 88, 90762 Fürth

Felix Geismann, Königstraße 88, 90762 Fürth

Thomas Klaukien, Königstraße 88, 90762 Fürth

Christoph Wallnöfer, Königstraße 88, 90762 Fürth

Melanie Wiese, Vorstand Ressort Finanzen Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Alwin Bamberger, Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten und vertreten den Emittenten gegenüber dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten entscheiden über die in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Fälle und müssen hinsichtlich der in § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten genannten Geschäftsführungsangelegenheiten zustimmen [siehe § 13 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten, Seiten 101/102 des Verkaufsprospekts].

Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 4.000 €. Bis zum 31.12.2027 beziffern sich die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder auf 24.000 € und bis zum 31.12.2032 auf 44.000 €, sofern der Betrag der Aufwandsentschädigung nicht verändert wird. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den

vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Melanie Wiese, sind auch Mitglieder des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Das Mitglied des Aufsichtsrats Melanie Wiese ist im Vorstand der Bayernwerk AG, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Beirat, Treuhänder

Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat noch Treuhänder gem. § 12 VermVerkProspV.

Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur gem. § 12 Abs.5 und 5a VermVerkProspV

Ein Treuhänder und/oder ein Mittelverwendungskontrolleur existieren nicht.

Sonstige Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Hinweis

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthält dieses Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31.12.2020 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31.12.2020 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der Dünkel & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft nach § 25 VermAnlG iVm. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Seiten 82 - 85 des Verkaufsprospekts) versehen.

Konzernabschluss

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Der Konzernabschluss des infra fürth Konzerns ist im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Jahresabschluss 2020 der infra fürth gmbh

Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2020

Aktiva			Vorjahr
	€	€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	200.681,34		52
2. Geleistete Anzahlungen	381.592,91		380
		582.274,25	432
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	30.072.095,89		31.002
2. Technische Anlagen und Maschinen	148.418.502,02		145.426
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.639.717,06		9.743
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.563.735,68		3.004
		192.694.050,65	189.175
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.997.392,48		
2. Beteiligungen	8.188.026,61		
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	175.000,00		450
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.806,58		10
4. Sonstige Ausleihungen	8.720,00		12
		10.378.945,67	10.668
		203.655.270,57	200.275
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.650.463,03		3.581
2. Unfertige Leistungen	225.902,78		99
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	7.879,06		9
4. Geleistete Anzahlungen	954.616,21		786
		3.838.861,08	4.475
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.759.329,30		33.678
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		2.250
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.915.167,45		13.725
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	569.557,82		599
5. Sonstige Vermögensgegenstände	7.429.007,75		5.433
		41.673.062,32	55.685
III. Wertpapiere		0,00	0
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		4.656.444,70	6.706
		50.168.368,10	66.866
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.237.437,29	571
Summe Aktiva		255.061.075,96	267.712

Passiva

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		50.000.000,00	50.000
II. Kapitalrücklage		29.582.297,04	27.082
III. Jahresüberschuss		0,00	0
		79.582.297,04	77.082
B. Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 6b EStG		0,00	0
C. Empfangene Ertragszuschüsse		20.259.190,31	18.191
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	4.059.101,00		3.763
2. Steuerrückstellungen	10.639,24		5
3. Sonstige Rückstellungen	7.329.437,00		8.013
		11.399.177,24	11.781
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73.558.096,76		81.578
2. Erhaltene Anzahlungen	277.887,00		136
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.641.725,08		13.281
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5.449.052,15		0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.219.777,83		3.588
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	827.680,39		899
7. Sonstige Verbindlichkeiten	50.743.692,74		61.147
davon aus Steuern: € 1.819 [Vj. T€ 1.453]			
davon im Rahmen einer sozialen Sicherheit T€ 94 [Vj. T€ 91]			
		143.717.911,95	160.629
E. Rechnungsabgrenzungsposten		102.499,42	29
Summe Passiva		255.061.075,96	267.712

Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth gmbh für 2020

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	253.643.874,24			245.462
abzüglich Energiesteuer	-18.738.831,00			-18.159
		234.905.043,24		227.303
2. Bestandsänderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren		111.306,38		-51
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.841.219,29		1.827
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.887.816,65		1.347
			239.745.385,56	230.426
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	156.026.544,58			149.632
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.788.698,33			24.627
		180.815.242,91		174.259
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	14.630.390,88			14.173
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung € 97.334,27 (Vj. T€ 41)	4.297.624,67			4.309
		18.928.015,55		18.492
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.476.5514,36		12.070
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.369.081,63		5.352
			219.588.891,45	210.163
			20.156.494,11	20.263
9. Erträge aus Beteiligungen		189.558,26		75
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.100,00		1
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		877.537,73		1.319
davon aus verbundenen Unternehmen T€ 842 (Vj. T€ 1.291)				
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		2.500
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.484.866,49		3.969
davon von verbundenen Unternehmen € 432.846,62 (Vj. T€ 397)				
			-2.416.670,50	-5.074
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.291.879,85	3.259
15. Ergebnis nach Steuern			14.447.943,76	11.930
16. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter			2.502,100,00	2.066
17. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn			11.945.843,76	9.864
18. Jahresüberschuss			0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2020 der infra fürth gmbh

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die infra fürth gmbh mit Sitz in Fürth wird im Handelsregister Fürth/Bayern unter der Nummer HR B 7561 geführt.

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264-288 HGB) und unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB, erstellt.

Aufgrund der Branchenbesonderheiten erfolgt eine weitere Untergliederung der Posten sowie eine Erweiterung des Bilanzgliederungsschemas.

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wurde zusätzlich gemäß § 6b EnWG entkonsolidiert. Es wurden daher aus dem Jahresabschluss der infra fürth gmbh folgende Tätigkeitsbereichsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG entwickelt:

- a) Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
- b) Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Stromerzeugung und -vertrieb)
- c) Gasverteilung (Gasnetz)
- d) Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (Gaserzeugung und -vertrieb)
- e) Messstellenbetriebsgesetz - Preisobergrenze (MsbG POG)
- f) Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors (Übrige Bereiche)

Die jeweiligen Zuordnungen erfolgten grundsätzlich aufgabenbedingt. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur mit unververtretbarem Aufwand möglich gewesen wäre,

wurden diese Zuordnungen mit Hilfe sachgerechter Schlüsselungen vorgenommen.

In den weiteren Bereichen, welche in § 6b Abs. 3 EnWG noch aufgeführt sind - Elektrizitätsübertragung, Gasfernleitung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen - ist die infra fürth gmbh nicht tätig.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Folgende Ansatzwahlrechte wurden ausgeübt:

- Fortführung der bisherigen Wertansätze unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften (Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB)

Kurzfristige Forderungen gegenüber der Stadt Fürth sind mit kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth saldiert und verursachungsgerecht unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von maximal 10 Jahren zugrunde. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs-

bzw. Herstellungskosten gebucht. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

In den Zugängen des Berichtsjahres sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 1.841 T€ enthalten. Hierbei wurden Materialkosten und direkte Fertigungskosten verrechnet; aktivierungsfähige Material- und Fertigungsgemeinkosten sind in den Herstellungskosten enthalten.

Die vom Geschäftsjahr 2003 bis 2010 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden direkt aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt. Sie wirken sich ergebniswirksam über niedrigere Abschreibungen aus.

Bei den Zugängen bis 2009 erfolgten die planmäßigen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

Die Gebäude wurden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 50 Jahren abgeschrieben.

Die Technischen Anlagen und Maschinen sowie die Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zum Teil linear, zum Teil degressiv (Zugänge bis 2009) abgeschrieben; der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt, sobald die lineare Abschreibung zu höheren Abschreibungen führt.

Bei den Zugängen seit 2010 erfolgten die Abschreibungen ausschließlich linear.

Geringwertige Anlagegüter bis 250 € (bis 31.12.2017: 150 €) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 250 € (bis 31.12.2017: 150 €) und 1.000 € werden linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht veranlasst.

2.1.3. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert angesetzt. Zinslose Ausleihungen sind auf den

Barwert abgezinst. Soweit Gründe für Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

2.1.4. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren, beizulegenden Werten angesetzt.

Die unfertigen Leistungen wurden entsprechend ihres Fertigungsgrades mit anteiligen Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben direkt zurechenbaren Kosten auch die Fertigungs- und Materialgemeinkosten einbezogen.

2.1.5. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist durch Bildung von angemessenen Wertberichtigungen in Höhe von 1.130 T€ Rechnung getragen.

Die Ablesung für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgte i. W. in den Monaten November und Dezember 2020. Der Verbrauch wurde für jeden abgelesenen Kunden nach mathematisch anerkannten Verfahren bis zum 31.12.2020 hochgerechnet. Zudem erfolgte für alle nicht abgerechneten Kunden eine Hochrechnung, die über einen Bilanzabgrenzungslauf bilanziell berücksichtigt wurde.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Gesellschafter und Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

Der Kassenbestand, das Bundesbankguthaben, die Guthaben bei Kreditinstituten und die Schecks sind zum Nennwert bewertet.

2.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zu Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag und dem entsprechenden Laufzeitende bewertet.

2.1.7. Eigenkapital

Das Stammkapital ist gem. § 42 Abs.1 GmbHG als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

2.1.8. Empfangene Ertragszuschüsse

Die bis Ende 2002 und ab 2011 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit dem Zahlbetrag passiviert und werden in Anlehnung an § 21 Abs.3 S.4 EBV weiterhin jährlich mit 5% erfolgswirksam aufgelöst.

2.1.9. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind nach den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels der „Projected-Unit-Credit-Methode“ errechnet. Im Geschäftsjahr wurden die in 2018 neu veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2018 G angewandt. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen basiert auf einem Rechnungszinsfuß von 2,3 % und einer angemessenen Kostensteigerung von 2,0% bzw. 2,5%. Als Endalter der Beschäftigungszeit wurden 65 Jahre bzw. 67 Jahre festgelegt. Die Erfüllungsbeträge wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

Die Steuerrückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind in entsprechender Höhe dotiert.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach der Maßgabe des IDW RS HFA 3 mit dem versicherungsmathematischen Barwert errechnet. Dabei wurden die in 2018 veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2018 G verwendet. Die Erfüllungsbeträge wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen für Dezember 2020 abgezinst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet und bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

2.1.10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Derivative Finanzierungsinstrumente, die zur Reduzierung des Zinsrisikos sowie zur Steuerung der Zinsbindungsfristen der Kredite eingesetzt werden, und die dazugehörigen Grundgeschäfte werden als Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB behandelt.

2.1.11. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser ist zum verrechenbaren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Bilanzposten Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen im Geschäftsjahr ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Forderungen gegen Gesellschafter auch unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden könnten.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind u.a. Steuererstattungsansprüche enthalten. Sie beinhalten Körperschaftsteuerguthaben und erst im Folgejahr abziehbare Vorsteuer sowie Umsatzsteuerberichtigungen aus dem Guthaben der Verbrauchsabrechnungen.

Die dem Umlaufvermögen zuzurechnenden unentgeltlich zugeleiteten Co₂-Emissionsberechtigungen werden in der Bilanz entsprechend IDW RS HFA 15 nicht ausgewiesen. Sie haben zum 31.12.2020 einen Zeitwert von rd. 395 T€.

Die Restlaufzeiten von über einem Jahr bei den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen stellen sich wie folgt dar:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: 2 T€
- Sonstige Vermögensgegenstände: 1.251 T€

3.3. Eigenkapital

3.3.1. Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage

Das Eigenkapital setzt sich aus 50.000 T€ Stammkapital und 29.582 T€ Rücklagen zusammen. Im Berichtsjahr wurden seitens der Gesellschafter 2.500 T€ in die Kapitalrücklage einbezahlt. Davon entfielen auf die infra fürth holding gmbh 2.042 T€ und auf die Bayernwerk AG 458 T€.

3.4. Rückstellungen

Die Erfüllungsbeträge der Pensionsrückstellungen wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen für Dezember 2020 unter Zugrun-

delegung des 10 - Jahres Durchschnitts [2,3 %] abgezinst. Bei Zugrundelegung des 7 - Jahres Durchschnitts [1,6 %] wäre die Pensionsrückstellung um 464 T€ höher ausgefallen.

Die Sonstigen Rückstellungen sind u.a. gebildet für die Entsorgung des ehemaligen Gaswerksgeländes [803 T€], für Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von Unterlagen [1.258 T€], für Personalverpflichtungen wie Altersteilzeitgut-haben, Urlaubsansprüche, Gleitzeitguthaben und Gratifikatio-nen [1.777 T€], für ausstehende Rechnungen und Belastungen [1.100 T€], für Prozesskosten [200 T€] sowie für Kosten des Jahresabschlusses.

3.5. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeiten bis zu 1 Jahr T€ [Vorjahr]	Restlaufzeiten zwischen 1 u. 5 Jahren T€ [Vorjahr]	Restlaufzeiten von mehr als 5 Jahren T€ [Vorjahr]	Gesamt T€ [Vorjahr]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.423 [10.192]	32.180 [31.374]	32.955 [40.012]	73.558 [81.578]
Erhaltene Anzahlungen	278 [136]	0 [0]	0 [0]	278 [136]
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.642 [13.280]	0 [0]	0 [0]	10.642 [13.280]
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	5.449 [0]	0 [0]	0 [0]	5.449 [0]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.200 [3.588]	0 [0]	0 [0]	2.200 [3.588]
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	827 [899]	0 [0]	0 [0]	827 [899]
Sonstige Verbindlichkeiten	20.899	25.915	3.930	50.744
davon Darlehen	460 [29.760]	23.628 [27.090]	3.930 [4.298]	27.018 [61.148]
	48.738 [57.855]	58.095 [58.464]	36.885 [44.310]	143.718 [160.629]

Im Geschäftsjahr 2011 wurden u.a. zwei Darlehen als Projektfinanzierung für zwei Photovoltaik-Frei-flächenanlagen in Höhe von 6.500 T€ neu aufgenommen. Die beiden unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen valutieren zum 31.12.2020 mit 3.412 T€. Gegenüber der finanzierenden Bank wurden zur Besicherung sowohl die Projektrechte als auch die sich aus dem Projekt zukünftig ergebenden Erträge abgetreten.

Bei den unter Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Darlehen handelt es sich i.W. um die sog. Bürgerdarlehen. Diese und die sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte bzw. ähnlich geartete Sicherheiten besichert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie gegenüber Gesellschafter auch unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden könnten.

3.6. Derivative Finanzinstrumente

Im Rahmen der Absicherung von künftigen Zinsänderungsrisiken wurde bei einem Teil der bestehenden Kreditverträge mit ehemaliger Zinsfestbindung auf variable Verzinsung umgestellt und diese variable Verzinsung mit einem individuell abgestimmten Zinsswapvertrag gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert. Die einbezogenen Kreditverträge und das Sicherungsgeschäft wurden gem. § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengeführt und bilanziell wie Festzinskredite behandelt. Des Weiteren wurde bei Neukreditaufnahmen, soweit diese mit variabler Verzinsung erfolgten, das inhärente Zinsrisiko über entsprechende Zinsderivate (Zinssatz-SWAPs und Collars) abgesichert. Zum 31.12.2020 beträgt der Buchwert für die vorliegenden Bewertungseinheiten 24.301 T€; der Gesamtmarktwert dieser Finanzderivate beträgt negative 2.797 T€. Dieser wurde auf Basis der abgezinsten künftigen Cash Flows der zugrunde liegenden Instrumente ermittelt.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) der Gewinn- und Verlustrechnung verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

	2020	2019
	T€	T€
Strom	142.341	134.365
Gas	41.745	43.950
Wasser	16.645	15.895
Wärme	6.336	6.239
Dienstleistungen	2.614	2.576
Sonstige und gemeinsame Umsatzerlöse	25.224	24.278
	234.905	227.303

Aus den Vorschriften zur bilanziellen Erfassung der sich aus der Regulierung des Strom- und Gasnetzes ergebenden Beträge ergaben sich im Berichtsjahr Minderungen bei den Umsatzerlösen Strom [1.213 T€] und Mehrungen bei den Umsatzerlösen Gas [87 €]. Im Vorjahr ergaben sich aus diesen Vorschriften ebenfalls Minderungen bei den Umsatzerlösen Strom [670 T€] und bei den Umsatzerlösen Gas [139 T€].

In den Sonstigen und gemeinsamen Umsatzerlösen sind u.a. die EEG und KWK Wälzungsbeträge, die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse sowie übrige Erträge aus dem Strom- und Gasbereich, Miet- und Pachterträge, Kantinererträge, Parkhausentgelte und Erträge mit Konzernunternehmen enthalten.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 409 T€ enthalten.

4.3. Materialaufwand

Dieser Posten enthält neben den Strom- und Gasbezugskosten u. a. auch die Konzessionsabgaben an die Gemeinden, Miet-, Leasing- und Pacht aufwendungen, sowie Aufwendungen von Konzernunternehmen.

4.4. Personalaufwand

Hierunter sind u.a. die Veränderungen bei der Rückstellung für Pensionen und bei der Rückstellung für Altersteilzeit sowie Beiträge an die ZVK enthalten. Die Personalaufwendungen für Mitarbeiter, welche arbeitsrechtlich der infra fürth gmbh zugeordnet sind, arbeitstechnisch aber ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh tätig sind, wurden direkt den Personalaufwendungen der infra fürth dienstleistung gmbh zugeordnet.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die hier ausgewiesenen Aufwendungen beinhalten u. a. Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Des Weiteren sind Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 405 T€ enthalten.

4.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Posten beinhaltet i.W. Zinserträge mit verbundenen Unternehmen.

4.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet i.W. Zinsen für langfristige Darlehen. Des Weiteren sind Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 122 T€ (Vorjahr: 131 TEUR) enthalten.

4.8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ausweis setzt sich i.W. zusammen aus Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aufgrund der zu zahlenden Dividende an den außenstehenden Gesellschafter Bayernwerk AG und der von der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh, belasteten Gewerbeertragsteuerumlage.

Aufgrund bestehender körperschaftsteuerlicher und gewerbsteuerlicher Organschaft erfolgt der Ausweis latenter Steuern, soweit erforderlich, beim Organträger.

5. Sonstige Angaben

5.1. Haftungsverhältnisse

Für Stromhandelsgeschäfte der Regnitzstromverwertung AG, Forchheim wurden Liquiditätsgarantien im Rahmen des beschlossenen Sicherheitenkonzepts betreffend möglicher Lieferungen im Zeitraum 2021 bis 2024 von gesamt 134.926 T€ gemeinsam durch

die drei Unternehmen gestellt, welche zum Bilanzstichtag mit 5.975 T€ (Anteil infra fürth gmbh) valutieren.

Für zwei im Geschäftsjahr von der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh aufgenommene Darlehen haftet die Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Die Darlehen valutieren zum Bilanzstichtag in Höhe von 9.105 T€.

5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über den branchenüblichen Umfang hinausgehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag in Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit branchenüblichen Baumaßnahmen.

5.3. Organe der infra fürth gmbh

5.3.1. Geschäftsführung

Marcus Steurer, Alleingeschäftsführer

Die Bezüge der Geschäftsführung beliefen sich im Berichtsjahr auf 315 T€.

5.3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Stadt Fürth Dr. Thomas Jung
 Stadtrat Markus Braun Bürgermeister der Stadt Fürth
 Stadträtin Waltraud Galaske Feinwerktechnik-Ingenieurin im Ruhestand (bis 30.04.2020)

Stadtrat Maurice Schönleben Marketing-Manager, SUXXEED Sales for your Success GmbH, Nürnberg

Stadträtin Heidi Lau Realschullehrerin im Ruhestand
 Stadträtin Marion Luft Rentnerin (bis 30.04.2020)

Stadtrat Peter Pfann Selbständiger Landwirt

Stadtrat Roland Richter Heilerzieher/Heilpädagoge (B.A) Einrichtungsleitung der Heilpädagogischen Familienwohngruppe Ronhof
 Stadtrat Harald Riedel Hausmann

Stadtrat Dr. Joachim Schmidt Oberarzt des Klinikums Fürth im Ruhestand (stellv. ARVorsitzender)

Stadtrat Ulrich Schönweiß Rechtsanwalt in eigener Kanzlei (bis 27.02.2019 und ab 01.05.2020)

Stadträtin Angelika Ledenko Rentnerin (ab 01.03.2019 bis 30.04.2020)

Stadträtin Christiane Stauber Sachbearbeiterin Bundestagsbüro Carsten Träger, Fürth

Stadtrat Jörg Vollbrecht Teamleiter DAK-Gesundheit Nürnberg (bis 30.04.2020)

Stadtrat Hermann Wagler Versicherungsfachmann im Ruhestand (bis 30.04.2020)

Stadtrat Dr. Tobias Wagner Angestellter, Fa. DATEV eG (bis 30.04.2020)

Herr Reimund Gotzel Vorstandsvorsitzender der Bayernwerk AG (bis 31.05.2021)

Frau Melanie Wiese Vorstand Ressort Finanzen der Bayernwerk AG (ab 01.06.2021)

Stadtrat Matthias Dornhuber Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestagsbüro Carsten Träger, Fürth (ab 01.05.2020)

Stadtrat Alexander Fuchs Verwaltungsjurist beim Freistaat Bayern, Universität Erlangen-Nürnberg (ab 01.05.2020)

Stadtrat Felix Geismann Selbständiger Gastronom, Fürth (ab 01.05.2020)

Stadtrat Thomas Klaukien Angestellter im Bereich Auftragsabwicklung, Fa. Oshino Lamps GmbH Nürnberg (ab 01.05.2020)

Stadtrat Christoph Wallnöfer Busfahrer der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (ab 01.05.2020)

Herr Martin Koch Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe

Frau Manuela Anger Stellv. Betriebsratsvorsitzende der infra fürth unternehmensgruppe (bis 20.02.2020)

Herr Alwin Bamberger Stellv. Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe (ab 21.02.2020)

Die Aufsichtsratsbezüge betragen insgesamt 4 T€.

5.4. Honorare des Abschlussprüfers

Auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers wird auf Grund des Befreiungstatbestandes des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

5.5. Mitarbeiter im Geschäftsjahr

Der Personalstand einschließlich Mitarbeiter mit Altersteilzeitvereinbarung setzte sich wie folgt zusammen (ohne Mitarbeiter im Erziehungsurlaub, Sonderurlaub u.a.):

	Jahresdurchschnitt		Stand am 31.12.	
	2020	2019	2020	2019
Arbeitnehmer				
- mit vermehrt technischen Aufgaben	214	210	217	213
- mit vermehrt kaufmännischen Aufgaben	34	34	34	34
Auszubildende	12	9	13	11
Gesamt	260	253	264	258

Arbeitsrechtlich sind rund 29 Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2020 (VJ 28 Mitarbeiter) der infra fürth dienstleistung gmbh der infra fürth gmbh zusätzlich zuzuordnen. Aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh werden diese jedoch verursachungsgerecht sowohl kopftechnisch als auch als Personalaufwand dort erfasst.

5.6. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere Werkleiter

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere Geschäftsführer bzw. Werkleiter des Eigenbetriebes der Stadtwerke Fürth bzw. deren Hinterbliebene beliefen sich im Geschäftsjahr auf 117 T€. Für kommende Verpflichtungen sind Rückstellungen in Höhe von 2.052 T€ passiviert.

5.7. Angaben gem. § 6b EnWG

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten Shared-Services-Leistungen wie Rechnungswesen, Zentrale Dienste, Abrechnung und Marketing durch die infra fürth holding gmbh führte zu Aufwendungen von gesamt 7.661 T€.

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten IT-Leistungen durch die infra fürth dienstleistung gmbh führte zu Aufwendungen von gesamt 3.905 T€.

Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG verwiesen.

5.8. Konzernzugehörigkeit

Aufstellung des Anteilsbesitzes gem. § 285 S.1 Nr.11 HGB

	Eigenka- pital	Anteil am Eigenka- pital	Jahres- ergebnis
	T€	%	T€
Solid GmbH, Fürth	454	22,18	89
M-Net Telekommunikations GmbH, München	63.529	4,58	13.140
Flemma W. 1 Energie GmbH & Co.KG, Neumarkt	7.128	25,00	274
Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf	3.461	9,00	-54
Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven	2.959	75,00	179
Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, Fürth	40	75,00	1
Frankenmetering GmbH & Co. KG, Forchheim	60	15,00	0
Frankenmetering Verwal- tungs-GmbH, Forchheim	43	15,00	2

Darüber hinaus ist die infra fürth gmbh mit 12,5 % an der in Fürth ansässigen enPlus eG beteiligt, dessen Unternehmensgegenstand die gemeinsame Energieversorgung sowie unterstützende Dienstleistungen für ihre Mitglieder ist.

Die infra fürth gmbh ist ein Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh, Fürth (Beteiligung 80,1%). Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wird in den Konzernabschluss der infra fürth holding gmbh Fürth, einbezogen. Sowohl der Jahresabschluss der infra fürth gmbh, Fürth, als auch der Konzernabschluss 2020 der infra fürth holding gmbh, Fürth, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5.9. Nachtragsbericht

Im Herbst 2020 wurde für das Geschäftsjahr 2021 ein Jahresüberschuss - vor Ergebnisabführung und Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 16,2 Mio. € prognostiziert. Obwohl die seit Anfang 2020 begonnene CoViD-19 Pandemie weiterhin andauert, gehen wir aufgrund

des ergebnistechnisch guten Geschäftsjahres 2020 davon aus, dass das im Herbst 2020 prognostizierte Ergebnis auch erreicht werden kann.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

5.10. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung (im Anschluss dieses Anhangs) dient der Darstellung der Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft. Sie zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Unternehmens im Geschäftsjahr durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei werden die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt.

Fürth , 25. Juni 2021
infra fürth gmbh
Marcus Steurer, Geschäftsführer

Kapitalflussrechnung der infra fürth gmbh nach DRS 21

		GJ 2019	GJ 2020
		T€	T€
1.	Periodenergebnis vor Ergebnisabführung	11.930	14.448
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	14.569	12.476
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-242	-382
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-2.291	-1.502
5.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12.318	13.981
6.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	20.097	-3.098
7.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	69	160
8.	+/- Gezahlte Zinsaufwendungen / Erhaltene Zinserträge	3.497	2.591
9.	- Sonstige Beteiligungserträge	-76	-190
10.	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	385	466
11.	+ Einzahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
12.	- Auszahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
13.	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-456	-455
14.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 13)	35.164	38.495
15.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
16.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-71	-125
17.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	42	263
18.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-15.901	-16.445
19.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	85	310
20.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-500	-19
21.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
22.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
23.	+ Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
24.	- Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
25.	+ Erhaltene Zinsen	1.319	878
26.	+ Erhaltene Dividenden	76	190
27.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 15 bis 26)	-14.950	-14.948
28.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	2.000	2.500
29.	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0
30.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	14.490	0
31.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-8.931	-18.049
32.	+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	2.820	3.575
33.	+ Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
34.	- Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
35.	- Gezahlte Zinsen	-4.816	-3.469
36.	- Auszahlungen aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages	-22.577	8.354
37.	- Dividenden an außenstehende Gesellschafter	-4.729	-1.800
38.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 28 bis 37)	-21.743	-25.597
39.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 14, 27, 38)	-1.529	-2.050
40.	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
41.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.235	6.706
42.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 39 bis 41)	6.706	4.656

Lagebericht 2020 der infra fürth gmbh

A) Grundlagen des Unternehmens

a) Rechtliche Grundlagen, Geschäftsmodell, Ziele und Strategien

Die infra fürth gmbh ist 1999 durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" entstanden.

Gegenstand des Unternehmens infra fürth gmbh ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme sowie in diesem Rahmen die Anbietung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Wärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Wasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es dabei, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

An der infra fürth gmbh ist seit 2001 die Bayernwerk AG (vormals: E.ON Bayern AG) mit 19,9 % beteiligt.

b) Geschäftsbereiche

Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo-Werke GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese vier Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels (Termingeschäfte).

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden der infra fürth gmbh mit Strom aus Erneuerbaren Energien beliefert. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich rund 80.000 t CO₂ eingespart. Obwohl weltweit noch mehr Zertifikate aus bestehenden Erneuerbaren Energien vorhanden sind, werden durch eine prognostizierte steigende Nachfrage nach

Strom aus regenerativen Quellen Anreize geschaffen, in entsprechend neue Anlagen zu investieren.

Erdgas

Seit Oktober 2010 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben der infra fürth gmbh aktuell noch sieben weitere kommunal bestimmte Energieversorger Mitglieder sind. Auch hier wird seit Oktober 2012 strukturiert beschafft.

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise der infra komplett von der Ölbindung gelöst und auf EEX-Basis umgestellt und eine strukturierte Beschaffung implementiert. Seit 01.07.2018 erhalten alle Haushaltskunden klimaneutrales Erdgas (Ökogas). Durch die Unterstützung von Klimaschutzprojekten und den damit verbundenen Kauf von CO₂-Zertifikaten werden die bei der Verbrennung von Erdgas entstehenden Emissionen kompensiert. Unterstützung erfahren hierbei ein Aufforstungsprojekt in Costa Rica (Gold Standard) und Wind- und Solarprojekte in Indien (Gold Standard und VCS).

Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22.600 m³/d, aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48.500 m³/d verfügen, gedeckt:

Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurde bereits 1989 eine Wasseraufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³.

Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufberei-

tungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden sollen.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) besteht aus 20 Tiefbrunnen zwischen 90 m und 125 m Tiefe. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2.000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15.000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16.000 m³ zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind nun positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung [Guggenmühle] sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland stehen in 2023 zur Novellierung des Wasserrechts an. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung voraussichtlich weiterhin vollumfänglich gewährleistet werden.

Wärme

Die Wärmeversorgung gestaltet sich wie folgt:

Heizkraftwerk „Fronmüllerstraße“

Das größte der fünf infra-Heizkraftwerke versorgt das Gebiet der ehemaligen William-O’Darby-Kaserne, der Kalbsiedlung sowie naheliegende Gewerbeflächen wie das Phoenix Center-Areal und das infra-Betriebsgelände. Die drei Blockheizkraftwerke mit 3,2 MW elektrischer Leistung und 3,5 MW thermischer Leistung werden mit Bioerdgas aus dem infra-eigenen Bio-Energie-Zentrum betrieben. Die Spitzenlastkessel werden mit Erdgas betrieben. Hierbei wurden 2020 regenerativer Strom in Höhe von rund 23 Mio. kWh [was dem Jahresbedarf von rund 8.000 Haushalten entspricht], erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 20.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Heizkraftwerk „Auf der Schwand“

Dieses versorgt rund 700 Haushalte im Gebiet „Eigenes Heim“ mit Fernwärme aus zwei Blockheizkraftwerken 450 kW elektrischer Leistung und 500 kW thermischer Leistung. Beide werden mit infraeigenem Bioerdgas betrieben. Zusätzlich werden zwei Spitzenlastkessel mit Erdgas betrieben. Hierbei wurden 2020 regenerativer Strom in Höhe von rund 3,5 Mio. kWh [was dem Jahresbedarf von rund 1.200 Haushalten entspricht], erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 3.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Heizwerk „Vacher Straße“

Dieses versorgt ca. 320 Haushalte rund um den Golfpark und deckt den Großteil der erzeugten Wärmemenge durch die Verbrennung von Holzhackschnitzeln. Zudem wird über eine Deponiegasfackel mit Wärmetauscher das Deponiegas des Solarbergs zur Fernwärme genutzt. Die erzeugte Fernwärme entstammt damit zu 18 % aus fossiler Energie (Erdgas) und zu 82 % aus erneuerbarer Energie (Holzhackschnitzel und Deponiegas).

Heizwerk „Dambach“

Dieses versorgt die ehemalige amerikanische Offizierssiedlung und produziert Energie mit Hilfe von drei erdgasbetriebenen Spitzenlastkessel.

Heizkraftwerk „Cadolzburg“

Die Heizzentrale mit Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum der Marktgemeinde Cadolzburg und versorgt neben öffentlichen Gebäuden wie das Rathaus und die Feuerwache mehrere Wohngebäude sowie einige gewerbliche Liegenschaften (Gewerbebetriebe und Bürogebäude). Insgesamt werden aus der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung dadurch jährlich rund 470 to CO₂ eingespart.

Heizkraftwerk „Würzburger Straße“

Die Heizzentrale mit Erdgas-Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum des neuen Wohnareals mit ca. 200 Wohneinheiten auf dem ehemaligen Gelände eines Lebensmittelfilialisten an der Würzburger Straße. Der Ausbau des Areals findet noch bis ca. 2023 statt.

Dezentrale Wärme-BHKW- Contractinganlagen

Zur Versorgung mit Wärme und teils mit Vor-Ort erzeugtem Strom für Liegenschaften der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe besteht weiterhin ein interessantes Entwicklungspotential. Hierbei ist ein zunehmendes Interesse und der Ausbau der Anlagenzahl zu verzeichnen, so dass aktuell ca. 190 Contractingmodelle unter Vertrag stehen. Hierbei übernimmt die infra die Planung, die Finanzierung sowie die Begleitung der Errichtung der Anlage und die diesbezügliche Betriebsführung.

Zukünftige Entwicklungen bei der Wärme/Stromerzeugung

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten und der neuen Anforderungen der Klimaschutzziele mit CO₂- Neutralität in der Wärmeversorgung wird sich in der Strom- und Wärmeerzeugung zunehmend der Einsatz von Erneuerbaren Energie ergeben. Auswirkungen ergeben sich in der Kostenentwicklung bei der Wärmebereitstellung und der Wärmeverwendung beim Kunden.

c) Beteiligungen

Als wesentliche Beteiligungen sind zu nennen:

solid GmbH, Fürth

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE AG, Nürnberg, der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Schwabach GmbH und den Stadtwerken Ansbach die infra fürth gmbh mit 22,18 % der Anteile. Im Rahmen der Neuausrichtung organisiert, koordiniert und gestaltet diese den Ladeverbund+ aus aktuell über 60 kommunal geprägten Energieversorgungsunternehmen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Zusammen mit der Leitstelle der N-ERGIE-Netz GmbH, Nürnberg, stellt solid den Kundensupport, unterstützt sowohl die Abrechnung der Ladesäulen als auch die Mitglieder beim Aufbau und der Finanzierung [Fördermittel] der Ladeinfrastruktur.

M-net GmbH, München

Gesellschafter ist neben den Stadtwerke München GmbH (über 60 %) und weiteren kommunalen Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 4,58 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen.

enPlus eG, Fürth

Zusammen mit mehreren regional ansässigen kommunal dominierten Energieversorgungsunternehmen wurde 2008 die enPlus eG mit Sitz in Würzburg gegründet. Im November 2015 wurde der Sitz nach Fürth verlegt. Unternehmensgegenstand ist die gemeinsame Beschaffung von Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die Mitglieder. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt zum 31.12.2020 12,50%.

Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt / Opf. [Windpark Illschwang]

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Nürnberg und weiteren Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 25 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Illschwang in der Oberpfalz.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf

Zusammen mit der N-ERGIE und den Stadtwerken Schwabach hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Gesellschaft, was 9,0 % entspricht, beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Denkendorf.

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG [Windpark in Bremerhaven]

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der AREVA GmbH, Erlangen und der ADWEN GmbH (vormals AREVA Wind GmbH), Bremerhaven, hat sich die infra fürth gmbh im Spätherbst 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5 MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt aktuell 75 %; die Herzo Werke GmbH halten die restlichen 25 % der Anteile. Ebenso verteilen sich die Anteile an der Komplementärgesellschaft der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, der Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Fürth.

B) Wirtschafts- und Prognosebericht

a) Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Infolge der weltweit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die deutsche Wirtschaftsleistung in der ersten Jahreshälfte, vor allem in den Monaten März und April 2020, drastisch gesunken. Im Mai setzte zwar eine kräftige Erholung ein, allerdings wurde dieser Prozess durch die im November 2020 erneut eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung des wieder aufflammenden Infektionsgeschehens erheblich gebremst. Das Bruttoinlandsprodukt ging daher 2020 um 4,9 % - in Bayern sogar um 5,5% - gegenüber dem Vorjahreswert zurück.

Die Aussichten für das Jahr 2021 geben - nach Zulassung von verschiedenen Impfstoffen gegen CoViD-19 und den damit einhergehenden Rückgang der Infektionszahlen - wieder zu Optimismus Anlass. Gerade die in 2020 stark geschrumpften Exporte ziehen wieder merklich an. Es wird daher nach der Prognose des DIW von einer Steigerung des Bruttoinlandsprodukts 2021 gegenüber 2020 von 3,2 % gerechnet.

b) Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Klimaschutz

Im Jahr 2020 bestimmte auf europäischer Ebene der „Green Deal“ die energiepolitische Agenda. Die EU-Kommission will mit diesem Fahrplan bis 2050 die Klimaneutralität in der EU erreichen. Damit einhergehend wurden auch die bereits verabschiedeten Klimaschutzziele für 2030 verschärft: So sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 nunmehr nicht um 40 %, sondern sogar um 55 % im Vergleich zum Referenzjahr 1990 reduziert werden. Für 2021 sind legislative Schritte geplant, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die neuen Ziele zu schaffen. Auch der Anteil der erneuerbaren Energien sowie die Energieeffizienz sollen weiter erhöht werden. Darüber hinaus liegen Strategien zur Dekarbonisierung des Gebäude und Verkehrssektors vor, um branchenspezifische Ziele zu definieren. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 bei Gebäuden um 60 % und im Verkehr um 20 % sinken.

Das entsprechend vom deutschen Gesetzgeber in 2019 vorgestellte Eckpunktepapier zu den Klimaschutzzielen bis 2030 wurde vom Bundesverfassungsgericht als nicht konkret genug gerügt. Daraufhin wurde vom Bundeskabinett im Mai 2021 ein verschärftes Klimaschutzgesetz vorgestellt. Inwieweit dieses beschlossen werden wird und was dies für finanzielle Folgen haben wird kann

derzeit nur vage geschätzt werden. Nach einer aktuellen Studie von Deloitte wird bis 2030 mit EU weiten Mehraufwendungen von rund 4 Billionen zu rechnen sein. Um die ambitionierten - aber notwendigen - Klimaschutzziele erreichen zu können sind zusätzlich zu den finanziellen Ressourcen auch die Akzeptanz der Bevölkerung für drastische Einschnitte der bisherig gewohnten Lebensweise von Nöten. Den ersten Schritten [Kohleausstiegsgesetz, Nationales Emissionshandelssystem mit 25 € pro Tonne CO seit 1.1.2021] werden weitere Schritte folgen [müssen].

Energievertrieb

Auch im Jahr 2020 bestand ein hoher Wettbewerbsdruck im Energievertrieb (Privat und Gewerbekundensegment). Infolge der Corona Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bestimmter Vertriebskanäle [z. B. Direktvertrieb] wurden die Preisvergleichsportale besonders intensiv genutzt. Dies führte verstärkt zu Discountangeboten und einem sehr hohen Bonusniveau. Auch das bereits in den Vorjahren beobachtete aggressive Wettbewerbsverhalten einiger Anbieter hielt weiter an.

Im Geschäftskundensegment ging die Nachfrage vieler Unternehmen nach Strom aufgrund der Corona Pandemie merklich zurück. Das niedrige Preisniveau bot aber auch die Chance, viele Kund*innen längerfristig zu binden. Der Trend zu börsennahen Lieferprodukten hielt an. Ebenso waren ökologische Produkte weiter stark nachgefragt.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Das 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) brachte und bringt weiterhin durch die strikte Umsetzung der Regulierungsbehörden weit reichende Folgen für die Versorgungswirtschaft: Die zentrale Forderung war und ist zum einen die strikte Trennung von Monopol- und Wettbewerbsbereichen, d.h. die Trennung des Netzbetriebes Strom und Gas von allen anderen Aktivitäten wie Vertrieb, Erzeugung und Dienstleistungen. Zum anderen wurde aber auch eine Regulierung der Netzentgelte [Anreizregulierung mit Erlösobergrenzen] eingeführt. Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht unumstrittenen Effizienzwertvergleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösobergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzent-

gelte nicht überschritten werden dürfen. Mit der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung 2016 wurde ein sog. Kapitalkostenabgleich zum Zwecke der Vergleichmäßigung der Verzinsung sowie der beschleunigten Kostenanerkennung von Investitionen eingeführt. Diese regulatorischen Vorgaben fordern den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum. Zusätzlich erschwert wird die Investitionsplanung durch die vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig geltenden Rahmenbedingungen.

Die infra fürth gmbh als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende enthält u. a. den Baustein „Messstellenbetriebsgesetz“, welches das Messwesen der Energiewirtschaft umfassend neu geregelt hat. Neben Vorgaben zum Roll Out wurde ein eigenes Regulierungsregime für das Messwesen eingeführt, in dem zur Finanzierung des Einbaus und Betriebs der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen Preisobergrenzen festgesetzt werden. Der Roll Out moderner Messeinrichtungen begann 2018, der Roll Out intelligenter Messsysteme soll demnächst beginnen. Die infra stellt sich diesen Herausforderungen in Kooperation mit acht weiteren fränkischen Stadtwerken. Hierzu wurde bereits im August 2018 die Frankenmetering GmbH & Co. KG gegründet.

c) Geschäftsverlauf

Investitionen in Erneuerbare Energien

Das 2011 verabschiedete bayerische Energiekonzept sah in einem ersten Schritt bis 2021 eine Verdoppelung des EEG-Anteils an der Stromerzeugung in Bayern von 25 % auf 50 % vor. Infolgedessen hat der Aufsichtsrat der infra fürth gmbh im Frühsommer 2011 beschlossen, dass der Ausbau der umweltschonenden Energieerzeugung für Fürth von 7 % im Jahr 2011 auf 25 % im Jahr 2021 erhöht werden soll. Die hierfür notwendigen Investitionen wurden seitens der infra fürth gmbh von 2012 bis 2021 mit rund 40 Mio. € beziffert. Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird die 2010 begonnene verstärkte Investitionstätigkeit in den Bereichen Windenergie sowie Photovoltaik auch 2020 ff. fortgesetzt - jedoch in einem reduzierten Umfang, da sowohl die Wirtschaftlichkeit von am Markt

verfügbaren Projekten aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichend gegeben ist als auch der dafür notwendige Finanzierungsspielraum im Kontext mit den notwendigen versorgungstechnischen Investitionen nicht gegeben ist.

Folgende größere Projekte wurden bereits realisiert:

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ - inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWel [Megawatt elektrisch]. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Tatsächlich konnten 2020 65,3 GWh aufbereitetes Bioerdgas in das Gasnetz eingespeist werden.

PV-Freiflächenanlagen

2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbronn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 GWh. Tatsächlich konnten 2020 3,4 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Tatsächlich konnten 2020 3,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbronn (Ortsteil Siegeldorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh. Tatsächlich konnten 2020 auch 1,2 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Windkraftanlagen

Der Windpark Illschwang erzeugte 2020 29,4 GWh Strom und speiste davon 28,7 GWh in das Netz der Bayernwerk ein.

Der Bürgerwindpark Denkendorf erzeugte 2020 19,5 GWh Strom und speiste diese Menge auch in das Netz ein.

Die Windkraftanlage in Bremerhaven erzeugte 2020 13,2 GWh Strom und speiste diese Menge auch in das Netz ein bzw. erhielt entsprechende Ausgleichszahlungen.

Rollout der intelligenten Messsysteme

Aktuell lassen weder die am Markt verfügbaren Geräte noch die unklare Rechtssituation innovativen und wirtschaftlichen Geschäftsmodelle zu. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Stromversorgung

Der Strombezug erfolgte rechnerisch auch 2020 nahezu ausschließlich von der RSV. Der physikalische Bezug erfolgt dabei über die drei bestehenden 110 kV-Schaltanlagen (Vacher Straße, Dambacher Straße und Leyher Straße) und wird von dort im Versorgungsgebiet weiterverteilt.

Daneben betrug

- die Einspeisung der eigenen Wasserkraftanlage an der Rednitz mit einer Kraftwerksleistung von 315 kW in 2020 2,0 Mio. kWh [VJ 1,4 Mio. kWh].
- die Erzeugung von PV-Strom im infra eigenen Stromnetz in 2020 insgesamt 20,9 Mio. kWh [VJ. 20,2 Mio. kWh]. Zusammen mit den Mengen aus der Wasserkraft sowie Deponie- und Biogas erreichte damit die Naturstromerzeugung ein Volumen von 77,4 Mio. kWh [VJ 78,8 Mio. kWh]. Durch diese Einspeisungen werden insgesamt rund 16 % des aktuellen Strombedarfs in Fürth gedeckt.

Die Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind um 4,9 % von 647,5 Mio. kWh auf nunmehr 679,3 Mio. kWh leicht angestiegen. Davon entfielen 381,6 Mio. kWh [VJ 332,9 Mio. kWh] auf den Stromhandel in fremden Netzgebieten. Die Erhöhung der Stromabsatzmengen ist nahezu ausschließlich auf die nicht durch Corona beeinträchtigte Belieferung eines Lebensmittelhändler zurückzuführen.

Die Stromabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz sind wiederum leicht gesunken, und zwar von 206,5 Mio. kWh auf 191,8 Mio. kWh.

Gasversorgung

Die Gasbeschaffung erfolgt im Wesentlichen strukturell über die enPlus.

infra fürth gmbh betreibt vier öffentliche Erdgastankstellen mit einer Jahresabsatzmenge von rund 3 - 4 Mio. kWh.

Außer mit der Stadt Fürth unterhält die Gesellschaft Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde Cadolzburg,

den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermichelbach sowie dem Markt Wilhermsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet.

Seit 2011 erfolgt die technische Betriebsführung des Zirndorfer Gasnetzes.

Die Gasabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz) sind leicht gesunken - und zwar um 2,6 % von 1.111,2 Mio. kWh auf nunmehr 1.082,5 Mio. kWh.

Ebenfalls gesunken sind die Gasabsatzmengen der fremden Händler im eigenen Netz, und zwar von 391,3 Mio. kWh um 7,5 % auf 361,9 Mio. kWh.

Wasserversorgung

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wurde auch 2019 über die drei Wasserwerke, welche über eine Gesamtleistung von durchschnittlich 22.600 m³/d, aber bei Spitzenbedarf momentan bis zu 48.500 m³/d verfügen, gedeckt.

Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit der Gemeinde Cadolzburg, den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Der Wasserabsatz konnte - i.W. bedingt durch den im Berichtsjahr heißen und trockenen Sommer im Vergleich zum Vorjahr - um 5,3 % von 7,56 Mio. m³ auf nunmehr 7,96 Mio. m³ gesteigert werden.

Bereits 2019 wurde mit dem Bau einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Knoblauchsland begonnen. Die Fertigstellung ist für 2022/23 geplant.

Mittel- bzw. langfristig steht die Sanierung der Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967-1969) vom Wasserwerk der Fernwasserversorgung (Landkreis Roth) nach Fürth an. Diese stellt rund 40 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereit. Ein Abschluss der Arbeiten wird jedoch nicht vor 2030 erwartet.

Wärmeversorgung

Die Wärmeabsatzmengen (einschließlich Brauchwarmwasser) konnten um 3,5 % von 66,1 Mio. kWh auf 68,4 Mio. kWh gesteigert werden.

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten (Stichwort: Gasbeschaffung auf EEX-Basis und eigenerzeugtes Bioerdgas) wurde bereits 2012 die Fernwärmepreisformel komplett neu aufgesetzt.

Hierdurch ergeben sich vierteljährlich formelinduzierte Preisanpassungen. Aufgrund aktueller Gegebenheiten (CO₂-Bepreisung seit 1.1.2021 und sinkender Wärmebedarf bei Neubauten) soll ab Mitte 2022 eine neue Fernwärmeformel implementiert werden.

d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2020		31.12.2019		Mittelherkunftverwendung	
	Tsd.€	%	Tsd.€	%	Tsd.€	Tsd.€
Vermögen	203.655	79,9	200.275	74,8		3.380
Anlagevermögen	3.839	1,5	4.475	1,7	525	
Vorräte	1.251	0,5	1.182	0,4		69
Langfristige Forderungen	40.422	15,8	54.503	20,4	14.081	
Kurzfristige Forderungen	4.656	1,8	6.706	2,5	2.050	
Flüssige Mittel und Wertpapiere	1.238	0,5	571	0,2		667
Rechnungsabgrenzung	255.061	100,0	267.712	100,00		
Kapital						
Eigenkapital	79.582	31,2	77.082	28,8	2.500	
Langfristige Verbindlichkeiten	122.885	48,2	124.358	46,5		1.473
Kurzfristige Verbindlichkeiten	52.492	20,6	66.243	24,7		13.751
Rechnungsabgrenzung	102	0,0	29	0,0	73	
	255.061	100,0	267.712	100,00	19.340	19.340

Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings werden täglich die sich bei den infra fürth Konzerngesellschaften infra fürth holding gmbh, infra fürth verkehr gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh und infra fürth Service gmbh entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht.

Das Bilanzbild zeigt die für Versorgungsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 79,9 % [VJ 74,8 %] der Bilanzsumme.

Nach Maßgabe der Strukturanalyse ergibt sich folgende bilanzmäßige Liquidität:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	Tsd.€	Tsd.€	Tsd.€
Flüssige Mittel und Wertpapiere	4.656	6.706	-2.050
Kurzfristige Forderungen	40.422	54.503	-14.081
	45.078	61.209	-16.131
Abzüglich			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	52.492	66.243	13.751
Liquidität 2. Grades	-7.414	-5.034	-2.380
Zuzüglich Vorräte	3.839	4.475	-636
Liquidität 3. Grades	-3.575	-559	-636

Im Wirtschaftsplan 2021 wurden infrakonzernweit 25 Mio. € als langfristige Fremdmittelaufnahme angesetzt. Während im ersten Quartal 2021 rund 9 Mio. € über Nachrangdarlehen in der infra fürth verkehr gmbh aufgenommen wurden, konnten 15 Mio. € bei zwei Banken in der infra fürth holding gmbh aufgenommen werden. Bislang wurden Finanzierungen im Bäder- und Verkehrsbereich nahezu ausschließlich über die infra fürth gmbh mitfinanziert. Durch die Aufnahme der 15 Mio. € in der infra fürth holding gmbh einschließlich der dortigen Kreditaufnahme in 2020 in Höhe von 10 Mio. € konnte daher die Umschuldung von nicht der Energie- und Wasserversorgung zugehörigen Fremdmittel bei der infra fürth gmbh vollzogen werden.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2020 Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 16.571 Tsd. € [VJ 15.971 Tsd. €], die zu 75,3 % [VJ 75,6 %] aus den Abschreibungsmitteln finanziert werden konnten.

Die Investitionen (Werte in Tsd. €) verteilten sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt:

	2020	2019	Veränderung
Stromversorgung	4.522	3.941	581
Gasversorgung	2.968	2.427	541
Wasserversorgung	5.495	5.571	-76
Wärmeversorgung	1.736	1.683	53
Dienstleistungen und Gemeinsame Anlagen	1.850	2.349	-499
	16.571	15.971	600

Auch 2020 stufte die Deutsche Bundesbank die infra fürth gmbh [aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2019] wieder als notenbankfähig ein.

Weiterhin ist die Eigenkapitalquote im Branchenvergleich niedrig. Mit Hilfe der 2020 erfolgten Eigenkapitalzuführung seitens der Gesellschafter in Höhe von 2,5 Mio. € und der beginnenden Umschuldung von Finanzverbindlichkeiten auf Konzerngesellschaften konnte sie von 28,8 % im Vorjahr auf nunmehr 31,2 % gesteigert werden. Sie ist damit aber noch weit vom Branchendurchschnitt von rund 40 % entfernt. Ursächlich ist hierfür v. a. der Umstand, dass den betriebsnotwendigen Investitionen aktuell und auch in den Vorjahren nur ungenügende Eigenmittel zur Verfügung standen. Diese entstehende Liquiditätslücke musste durch eine stetige Neuverschuldung ausgeglichen werden. Während 2005 die Finanzverbindlichkeiten noch bei 32 Mio. € lagen, betragen sie zum 31.12.2016 132 Mio. €. Seitdem gelang es - bedingt sowohl durch temporär gesunkene Investitionsausgaben, Eigenkapitalzuführungen durch die Gesellschafter, Umschuldung von Finanzverbindlichkeiten auf Tochtergesellschaften und Abbau der liquiden Mittel - die Finanzverbindlichkeiten zum 31.12.2020 auf nunmehr 102 Mio. € abzusenken.

Ertragslage

Unternehmensergebnis

Im Geschäftsjahr 2020 konnte ein positives Jahresergebnis vor Ergebnisabführung in Höhe von 14.448 Tsd. € [VJ 11.930 Tsd. €] erzielt werden. Im Vorjahr wurde das Ergebnis durch eine außerplanmäßige Abschreibung einer Beteiligung in Höhe von 2,5 Mio. € belastet. Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags, in welchem die Bayernwerk AG die Stellung eines außenstehenden Gesellschafters einnimmt, muss das o. a. Jahresergebnis an die infra fürth holding gmbh

in Höhe von 11.946 Tsd. € [VJ 9.864 Tsd. €] abgeführt werden; die Bayernwerk AG erhält eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2.502 Tsd. € [VJ 2.066 Tsd. €]. Dementsprechend verbleibt in der infra fürth gmbh kein Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2020 234.905 Tsd. € [VJ 227.303 Tsd. €].

Sowohl Zuführungen als auch der Verbrauch der periodenübergreifenden Saldierung und der Beträge des Regulierungskontos nach § 5 ARegV werden in den Umsatzerlösen umsatzermindernd bzw. umsatzermehrend ausgewiesen. Entsprechende Auflösungen werden dagegen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

In den einzelnen Sparten stellen sich die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderung
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Strom	142.341	134.365	7.976
Gas	41.745	43.950	-2.205
Wasser	16.645	15.895	750
Wärme	6.336	6.239	97
Dienstleistungen	2.614	2.575	39
Sonstige und Gemeinsame	25.224	24.278	946 ¹⁾
	234.905	227.302.	7.603

¹⁾ Hier sind u.a. die Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse in Höhe von 1.507 Tsd. € [VJ 1.444 Tsd. €] und die Weiterverrechnung der EEG-Erlöse einschließlich der EEG-Marktprämie, der KWK-Erlöse und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit insgesamt 15.215 Tsd. € [VJ 15.970 Tsd. €] enthalten.

Die Konzessionsabgabebzahlungen an Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh (Strom, Gas, Wasser und Wärme) entsprechen diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Absatzmengen bzw. Umsatzzahlen. Sie wurden, wie auch in den Vorjahren, in voller Höhe erwirtschaftet.

Im Herbst 2020 wurde für das Geschäftsjahr 2021 ein Jahresüberschuss - vor Ergebnisabführung und Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 16,2 Mio. € prognostiziert. Obwohl die seit Anfang 2020 begonnene CoViD-19 Pandemie weiterhin andauert, gehen

wir aufgrund des ergebnistechnisch guten Geschäftsjahr 2020 davon aus, dass das im Herbst 2020 prognostizierte Ergebnis auch erreicht werden kann.

C) Chancen - und Risikobericht

a) Chancenbericht

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende und der sich abzeichnenden ansteigenden Elektromobilität stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden. Laut einer vom BDEW zitierten Emnid-Umfrage wollen 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Hierin sieht auch die infra fürth gmbh ihre Chance, als partnerschaftlicher, nachhaltiger und innovativer Partner und Taktgeber für ein lebendiges Fürth ihre Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Der ungebrochene Trend zur Dezentralisierung der Energieversorgung schafft wachsende Herausforderungen, aber auch Chancen, für den Energievertrieb. Unterstützt durch die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens, z. B. beim Mieterstrom, können auch im urbanen Umfeld zunehmend dezentrale Energieversorgungskonzepte realisiert werden.

b) Risikobericht

Das Risikomanagementsystem wird bei der infra fürth gmbh als ein wichtiger integraler Bestandteil der Unternehmensführung verstanden. In diesem Sinne ist das Risikomanagement als ein Baustein in die Unternehmensprozesse integriert. Ziel ist die frühzeitige Erkennung, Analyse und systematische Klassifizierung und Bewertung von negativen Folgen auf einzelne Unternehmensbereiche oder auf das Gesamtunternehmen.

Durch das implementierte Risikomanagementsystem werden Risiken mit unterschiedlichen Ursachen gesteuert. Ausgehend von der strategischen Positionierung werden neben den operativen Risiken, wie zum Beispiel Erzeugungsrisiken und Netzrisiken, insbesondere die mit der Liberalisierung der Energiemärkte einhergehenden Veränderungen der Risikolandschaft berücksichtigt. Dadurch stehen verstärkt Energiehandels-, Markt- und Bonitätsrisiken in der Betrachtung des Risikomanagements. Um den Ordnungsrahmen für das Risikomanagementsystem sicherzustellen, sind Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten in einem Risikomanagementleitfaden eindeutig geregelt und festgelegt.

Im Rahmen der systematischen permanenten Risikoinventur werden die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Schadenshöhe sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und als regelmäßiges quartalsmäßiges Risikoreporting den jeweiligen Aufsichtsgremien mitgeteilt. Sofern Risiken und Neueinschätzungen bekannt werden sollten, welche die Liquidität oder den Bestand des Unternehmens akut bedrohen, ist ein Ad-hoc-Bericht an die jeweiligen Aufsichtsgremien vorgesehen.

Da die Energieversorgung nach wie vor von gravierenden strukturellen Veränderungen geprägt ist widmen wir folgenden Risikokategorien besondere Aufmerksamkeit:

Politisch-rechtliche Risiken:

Von den politischen Rahmenbedingungen wird nach wie vor ein erheblicher Einfluss auf die Energiewirtschaft ausgeübt. Durch die Anreizregulierung, verschärfte Kartellvorschriften, wachsende Herausforderungen hinsichtlich dem Klimaschutz können die entsprechenden Auswirkungen auf die infra fürth gmbh zum heutigen Zeitpunkt nur vage abgeschätzt werden.

Operative Risiken:

Am Strommarkt ist die infra fürth gmbh Absatzmengen- und Preisrisiken ausgesetzt. Auf der einen Seite sind die Großhandelspreise nach wie vor überaus stark volatil, andererseits nehmen der Verdrängungswettbewerb und damit auch das Wettbewerbsrisiko stetig zu. Die infra fürth gmbh stellt sich jedoch konsequent dem Wettbewerb mit innovativen, nachhaltigen und partnerschaftlichen Lösungen und einer konsequenten Kostenorientierung.

Um Marktpreis- und Kreditrisiken durch den Einsatz von Instrumenten zur strukturierten Strom- und Gasbeschaffung (unter Zuhilfenahme der RSV und der enPlus) zu begrenzen, wurden und werden Risikolimits vergeben, deren Ausnutzung kontinuierlich überwacht wird. Des Weiteren wird regelmäßig über das Handelsgeschehen, den Handelserfolg sowie über die Ausnutzung und Einhaltung der vorgegebenen Limits berichtet. Damit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Einkaufspreise entstehen, die so nicht am Absatzmarkt realisiert werden können.

Obwohl der Innenfinanzierungsspielraum nahezu ausgeschöpft ist, wird es aus heutiger Sicht bis 2023 gelingen - u.a. durch Umschuldung von Finanzverbindlichkeiten auf Konzerngesellschaften - bis

2024 ohne Nettoneuverschuldung (bezogen auf den Stand zum 31.12.2019) auszukommen. Dadurch wird voraussichtlich auch die Eigenkapitalquote nicht unter 30% fallen.

Derzeit lassen die sehr niedrigen Kapitalmarktzinsen in Verbindung mit der gewählten langfristigen Zinsabsicherungsstrategie keinen Anstieg der Zinsbelastung erwarten.

Bestandsgefährdende Risiken wurden bei der Katalogisierung nicht identifiziert.

Finanzrisikoberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB:

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Kreditverträge mit variabler Verzinsung enthalten. Zur Absicherung des in die Zukunft reichenden Zinsänderungsrisikos wurden diese Kredite mit Swaps, Caps und Collars zinsgesichert. Des Weiteren wurden bereits in Vorjahren bestehende Kreditverträge mit Festzinsvereinbarung im Hinblick auf das inhärente Zinsänderungsrisiko nach dem Ablauf der Zinsfestbindung zinsgesichert. Damit werden die internen Voraussetzungen für die Planbarkeit und Stetigkeit sowohl bei den Finanzverbindlichkeiten als auch für Investitionsentscheidungen erfüllt.

Eine Vorsorge für Ausfallrisiken auf der Forderungsseite wird durch die Vornahme von Einzel- und Pauschalwertberichtigung getroffen.

D) Bericht zur Trennung der Rechnungslegung gemäß § 6b EnWG

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wurde zusätzlich gemäß § 6b EnWG entkonsolidiert. Es wurden daher aus dem Jahresabschluss der infra fürth gmbh folgende Tätigkeitsbereichsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG entwickelt:

- a) Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
- b) Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Stromerzeugung und -vertrieb)
- c) Gasverteilung (Gasnetz)
- d) Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (Gaserzeugung und -vertrieb)
- e) Messstellenbetriebsgesetz Preisobergrenze (MsbG POG)
- f) Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors (Übrige Bereiche)

Die jeweiligen Zuordnungen erfolgten grundsätzlich aufgabenbedingt. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur mit unververtretbarem Aufwand möglich gewesen wäre, wurden diese Zuordnungen mit Hilfe sachgerechter Schlüsselungen vorgenommen.

In den weiteren Bereichen, welche in § 6b Abs. 3 EnWG noch aufgeführt sind - Elektrizitätsübertragung, Gasfernleitung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen - ist die infra fürth gmbh nicht tätig.

E) Vergütungsbericht gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG

Seit geraumer Zeit werden von der infra fürth gmbh nachrangige Bürgerdarlehen aufgenommen. Hierzu ist nach dem VermAnlG ein entsprechender Prospekt zu erstellen, welcher den Emittenten dazu verpflichtet einen Vergütungsbericht abzugeben.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen

Feste Vergütungen:

- Vergütung für Arbeitnehmer und Auszubildende: 18.928.015,55 €; 260 Begünstigte (jahresdurchschnittlich). In den festen Vergütungen sind neben den Löhnen und Gehältern auch die ausgabewirksamen Altersversorgungsaufwendungen enthalten.
- Aufsichtsratsvergütung: 4.320,00 €; 17 Begünstigte

Variable Vergütungen:

- Ausschüttung an Gesellschafter für das laufende und das vorherige Geschäftsjahr: 10.154.121,70 €; 2 Begünstigte, davon

Gesamtsumme aller festen und variablen Vergütungen:

29.086.457,25 €

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren

berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt:

Die infra fürth gmbh verfügte in 2020 über einen Geschäftsführer und vier Prokuristen. Es wurden 544.051,68 € an den Geschäftsführer und an drei Prokuristen als Vergütung bezahlt. Ein Prokurist erhielt keine Bezüge.

Fürth , 25. Juni 2021

infra fürth gmbh

Marcus Steurer, Geschäftsführer

Erklärung des gesetzlichen Vertreters der infra fürth gmbh nach § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB (Bilanzzeit)

"Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der infra fürth gmbh, Fürth, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und im Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind."

Fürth, den 25. Juni 2021

Marcus Steurer, Geschäftsführer

Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfer

Dünkel & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Fürth
Nürnberger Straße 147
90762 Fürth [Bayern]

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die infra fürth gmbh, Fürth:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der infra fürth gmbh, Fürth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der infra fürth gmbh für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes [VermAnlG] und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer [IDW] festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

ren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss

kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6b Abs. 3 EnWG UND § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Stromnetz und Gasnetz nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDWQS 1) an.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Dünkel & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bernhard Dünkel, Wirtschaftsprüfer
Dr. Karl-Heinz Schrenker, Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.04.2022

Bilanz (ungeprüft)	31.12.2021
Angaben in	TE
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	610
II. Sachanlagen	195.925
III. Finanzanlagen	10.450
	206.985
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	3.910
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.160
III. Liquide Mittel	18.490
	49.560
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.245
Summe Aktiva	257.790
Passiva	
A. Eigenkapital	79.580
B. Empfangene Ertragszuschüsse	21.160
C. Rückstellungen	13.245
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65.735
II. Erhaltene Anzahlungen	90
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.005
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	15.000
V. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.750
VI. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	845
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	45.390
	142.815
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	990
Summe Passiva	257.790

Zwischen-Bilanz (ungeprüft)	30.04.2022
Angaben in	€
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	610
II. Sachanlagen	197.450
III. Finanzanlagen	10.450
	208.510
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	3.910
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.160
III. Liquide Mittel	12.300
	49.370
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.245
Summe Aktiva	259.125
Passiva	
A. Eigenkapital	79.580
B. Empfangene Ertragszuschüsse	21.905
C. Rückstellungen	11.745
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	69.785
II. Erhaltene Anzahlungen	15.000
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.000
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	21.160
V. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.000
VI. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	250
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	26.710
	144.905
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	990
Summe Passiva	259.125

Gewinn- und Verlustrechnung (ungeprüft)

01.01. - 30.12.2021

Angaben in

T€

1.	Umsatzerlöse (abzüglich Energiesteuer)	243.695
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	-230
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	1.675
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.705
5.	Materialaufwand	185.490
6.	Personalaufwand	19.255
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.960
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.000
9.	Erträge aus Beteiligungen	235
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	470
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.075
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.720
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	2.780
16.	Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	13.270
17.	Jahresüberschuss	0

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung (ungeprüft)

01.01. - 30.04.2022

Angaben in

T€

1.	Umsatzerlöse (abzüglich Energiesteuer)	85.425
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	400
4.	Sonstige betriebliche Erträge	275
5.	Materialaufwand	64.165
6.	Personalaufwand	6.920
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.475
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.215
9.	Erträge aus Beteiligungen	0
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	105
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	830
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.440
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	1.070
16.	Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	5.090
17.	Jahresüberschuss	0

Erläuterung der Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.04.2022

Die Zwischenübersicht der infra fürth gmbh besteht aus einer ungeprüften Bilanz zum 31.12.2021, einer ungeprüften Zwischen-Bilanz zum 30.04.2022, einer ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2021 und einer ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 30.04.2022.

Bilanz zum 31.12.2021 und Zwischen-Bilanz zum 30.04.2022

Das Anlagevermögen des Emittenten belief sich zum 31.12.2021 auf 206.985 T€ und zum 30.04.2022 auf 208.510 T€. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände belaufen sich zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 auf 610 T€. Die Sachanlagen belaufen sich zum 31.12.2021 auf 195.925 T€ und zum 30.04.2022 auf 197.450 T€ und sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt und beläuft sich zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 auf 10.450 T€.

Das Umlaufvermögen des Emittent belief sich zum 31.12.2021 auf 49.560 T€ und zum 30.04.2022 auf 49.370 T€. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Diese betragen zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 3.910 T€. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von

Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen und belaufen sich zum 31.12.2021 auf 27.160 T€ und zum 30.04.2022 auf 33.160 T€. Die liquiden Mittel des Emittenten belaufen sich zum 31.12.2021 auf 18.490 T€ und zum 30.04.2022 auf 12.300 T€ und sind als sehr gut einzustufen.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Diese Position betrug zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 1.245 T€.

Das Eigenkapital des Emittenten betrug zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 79.580 T€.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen handelt es sich im Wesentlichen um Netzanschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Diese beliefen sich auf 21.160 T€ zum 31.12.2021 und auf 21.905 T€ zum 30.04.2022.

Die Rückstellungen beliefen sich zum 31.12.2021 auf 13.245 T€ und zum 30.04.2022 auf 11.745 T€. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten betrugen zum 31.12.2021 142.815 T€ und zum 30.04.2022 144.905 T€ und bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (31.12.2021: 65.735 T€, 30.04.2022: 69.785 T€), erhaltene Anzahlungen (31.12.2021: 90 T€, 30.04.2022: 15.000 T€), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (31.12.2021: 14.005 T€, 30.04.2022: 11.000 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (31.12.2021: 15.000 T€, 30.04.2022: 21.160 T€), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (31.12.2021: 1.750 T€, 30.04.2022: 1.000 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (31.12.2021: 845 T€, 30.04.2022: 250 T€) und sonstigen Verbindlichkeiten (31.12.2021: 45.390 T€, 30.04.2022: 26.710 T€). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus Bankdarlehen. Erhaltene Anzahlungen umfassen noch nicht abgerechnete Abschläge für Waren. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen Sicherheitseinbehalte, unberechtigte Wareneingänge und debitorische Kreditoren. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern umfassen Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth verkehr service gmbh und der infra fürth service gmbh. Verbindlichkeiten

gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der infra new energy gmbh, der enPlus eG und der solid GmbH. Die Sonstigen Verbindlichkeiten umfassen die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 37/38 des Verkaufsprospekts) in Höhe von 22.252 T€ und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position betrug zum 31.12.2021 und zum 30.04.2022 990 T€.

Die Bilanzsumme des Emittenten betrug zum 31.12.2021 257.790 T€ und zum 30.04.2022 259.125 T€.

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von 01.01.2021 - 31.12.2021 und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von 01.01.2022 - 30.04.2022

Die Umsatzerlöse des Emittenten betragen in 2021 243.695 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 85.425 T€ und liegen damit in der erwarteten Prognose. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sind in 2021 in Höhe von -230 T€ eingetreten. In 2022 sind bis zum 30.04.2022 keine Bestandsveränderungen eingetreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und betragen in 2021 1.675 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 400 T€.

Sonstige betriebliche Erträge wurden in 2021 mit 1.705 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 mit 275 T€ angesetzt und beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten betrug in 2021 185.490 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 64.165 T€. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Die Kosten für den Personalaufwand betragen in 2021 19.225 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 6.920 T€.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen in 2021 12.960 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 4.475 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich in 2021 auf 7.000 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 auf 2.215 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Die Erträge aus Beteiligungen betragen in 2021 235 T€. In 2022 bis zum 30.04.2022 sind noch keine Erträge aus Beteiligungen angefallen.

Der Emittent verbuchte in 2021 und in 2022 bis zum 30.04.2022 keine Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen und beliefen sich auf 470 T€ in 2021 und auf 105 T€ in 2022 bis zum 30.04.2022.

Weder in 2021 noch in 2022 bis zum 30.04.2022 fielen Abschreibungen auf Finanzanlagen an.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie betragen in 2021 3.075 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 830 T€.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beliefen sich in 2021 auf 3.720 T€ und in 2022 bis 30.04.2022 auf 1.440 T€.

Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter (Bayernwerk AG) betragen in 2021 2.780 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 1.070 T€.

Der Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh betrug in 2021 13.270 T€ und in 2022 bis zum 30.04.2022 5.090 T€.

Aufgrund der vollständigen Abführung erwirtschafteter Überschüsse an die Gesellschafter des Emittenten weist der Emittent keinen Jahresüberschuss für 2021 und für 2022 bis zum 30.04.2022 aus.

Änderungen nach dem 30.04.2022

Nach dem 30.04.2022 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der infra fürth gmbh für 2022 und 2023 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2022	31.12.2023
Angaben in	T€	T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	500	500
II. Sachanlagen	205.600	220.010
III. Finanzanlagen	10.500	10.500
	216.600	231.010
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	4.000	4.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.445	37.035
III. Liquide Mittel	2.000	2.000
	43.445	43.035
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.000	1.000
Summe Aktiva	261.045	275.045
Passiva		
A. Eigenkapital	79.580	79.580
B. Empfangene Ertragszuschüsse	24.005	28.210
C. Rückstellungen	10.995	11.045
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	76.210	85.935
II. Erhaltene Anzahlungen	250	250
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	10.000	10.000
IV. Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	0	0
V. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	1.500	1.250
VI. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	900	900
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	57.505	57.775
	146.365	156.110
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	100	100
Summe Passiva	261.045	275.045

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023
Angaben in	T€	T€
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	13.785	12.895
+ / - Abschreibungen / Zuschreibungen	13.475	14.505
+ / - Veränderung der Rückstellungen	-2.250	50
- / + Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	-1.550	-1.695
- / + Gewinn / Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0
+ / - Nettoumlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	-14.775	2.165
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.685	27.920
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-23.650	-29.415
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.650	-29.415
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten	20.000	20.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten	-9.870	-10.620
+ Einnahmen aus Investitionszuschüssen	4.395	5.900
- Ausgaben aus Ergebnisverwendung	-16.050	-13.785
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.525	1.495
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-16.490	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	18.490	2.000
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.000	2.000

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023
Angaben in	T€	T€
1. Umsatzerlöse (abzüglich Energiesteuer)	225.425	217.725
2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.885	1.900
4. Sonstige betriebliche Erträge	875	900
5. Materialaufwand	169.165	161.355
6. Personalaufwand	20.020	20.520
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.475	14.505
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.715	6.250
9. Erträge aus Beteiligungen	200	200
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	425	445
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.430	2.615
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.220	3.030
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	2.390	2.230
16. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	11.395	10.665
17. Jahresüberschuss	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten für die Jahre 2022 und 2023

Voraussichtliche Vermögenslage der Jahre 2022 und 2023

Das Anlagevermögen des Emittenten soll in den Jahren 2022 und 2023 von 216.600 T€ auf 231.010 T€ steigen. Diese Entwicklung resultiert aus den geplanten Investitionen in das Sachanlagevermögen des Emittenten. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Änderungen erwartet der Emittent bei den immateriellen Vermögensgegenständen nicht, sodass diese unverändert bei 500 T€ bleiben. Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Der Emittent plant keine Veränderungen bei seinem Finanzanlagevermögen, sodass der Wert bei 10.500 T€ stabil bleibt.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen in den Jahren 2022 auf 2023 von 43.445 T€ auf 43.035 T€ leicht sinken wird. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Da eine künftige Mengenveränderung schwer prognostiziert werden kann, geht der Emittent von einem konstanten Vorratsbestand in Höhe von 4.000 T€ aus. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sollen sich in 2022 auf 37.445 T€ belaufen und in 2023 auf 37.035 T€ leicht sinken. Die Position „Liquide Mittel“ ist für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2022 und 2023 ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von 2.000 T€ nach Abzug der auszahlenden Zinsen und Rückzahlung stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Diese Position soll mit 1.000 T€ für die Jahre 2022 und 2023 unverändert bleiben.

Das Eigenkapital des Emittenten soll in 2022 und 2023 bei 79.580 T€ stabil bleiben.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen erwartet der Emittent von 2022 auf 2023 einen Anstieg von 24.005 T€ auf 28.210 T€. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzanschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzanschlussbeträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent setzt für die Jahre 2022 und 2023 einen konstant hohen Rückstellungsbetrag von 10.995 T€ bzw. 11.045 T€ an. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben, welche sich im Zeitraum bis 2023 nicht wesentlich ändern werden.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen von 146.365 T€ in 2022 auf 156.110 T€ in 2023 steigen. Dies ist einer erhöhten investitionsbedingten Fremdkapitalaufnahme geschuldet. Die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die von 76.210 T€ in 2022 auf 85.935 T€ in 2023 ansteigen sollen und die Sonstigen Verbindlichkeiten, die bei Beträgen von 57.505 T€ in 2022 und 57.775 T€ in 2023 stabil bleiben. In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 37/38 des Verkaufsprospekts) in Höhe von 22.252 T€ und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten. Auch die angebotene Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € wird in den Jahren ab 2022 in den sonstigen Verbindlichkeiten verbucht. In den weiteren Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die erhaltenen Anzahlungen für

die Jahre 2022 und 2023 mit konstant 250 T€ angesetzt. Diese umfassen noch nicht abgerechnete Abschläge für Waren. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen werden gleichbleibend mit 10.000 T€ angesetzt und umfassen Sicherheitseinbehalte, unberechtigte Wareneingänge und debitorische Kreditoren. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sollen bis 2023 nicht bestehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sollen von 1.500 T€ in 2022 auf 1.250 T€ in 2023 abnehmen. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth verkehr service gmbh und der infra fürth service gmbh. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sollen bis 2023 bei 900 T€ konstant bleiben und umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der infra new energy gmbh, der enPlus eG und der solid GmbH.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position soll bei 100 T€ konstant bleiben.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 261.045 T€ in 2022 auf 275.045 T€ in 2023 steigen.

Voraussichtliche Finanzlage der Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2022 und 2023

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Abschreibungen/Zuschreibungen, der Veränderung der Rückstellung, den sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, dem Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen und dem Nettoumlaufvermögen [ohne liquide Mittel]. Beim Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit geht der Emittent in 2022 von 8.685 T€ und in 2023 von 27.920 T€ aus.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen und der Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen. Hier erwartet der Emittent Ausgaben in Höhe von 23.650 T€ in 2022 und

29.412 T€ in 2023. Hierbei handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Diese Investitionen werden in den Jahren 2022 und 2023 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Fremdkapitalaufnahmen (im Jahr 2022 auch aus Fremdkapitalaufnahme aus der angebotenen Vermögensanlage) und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus der Summe der Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen, der Einnahmen aus der Aufnahme von [Finanz]Krediten, den Ausgaben aus der Tilgung von [Finanz]Krediten, den Einnahmen aus Investitionszuschüssen und den Ausgaben aus Ergebnisverwendung. Im Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit wird im Gegensatz zu den Jahren bis 2020 kein Zufluss aus Eigenkapitalzuführungen angenommen. Der Emittent plant in den Jahren 2022 und 2023 eine Aufnahme von [Finanz]Krediten in Höhe von 20.000 T€. Im Jahr 2022 umfasst die Aufnahme von [Finanz]Krediten die Aufnahme von 10 Mio. € aus der angebotenen Vermögensanlage. Der Emittent will die jährliche Tilgungsleistungen von Finanzkrediten von 9.870 T€ in 2022 auf 10.620 T€ in 2023 erhöhen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit soll in 2023 in 1.495 T€ positiv sein. In 2022 erwartet der Emittent einen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von -1.525 T€.

In 2022 erwartet der Emittent eine Veränderung des Finanzmittelfonds von -16.490 T€ und ein Finanzmittelfonds am Ende der Periode von 2.000 T€. Für 2023 geht der Emittent von keiner Veränderung des Finanzmittelfonds aus, sodass der Finanzmittelfonds zum Ende 2023 2.000 T€ betragen soll.

Voraussichtliche Ertragslage der Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2022 und 2023

Die Umsatzerlöse des Emittenten unterliegen nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2022 und 2023 minimalen Schwankungen und belaufen sich auf Beträge von 225.425 T€ in 2022 und 217.725 T€ in 2023. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sollen nicht eintreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und bleiben bei 1.885 T€ in 2022 und 1.900 T€ in 2023 konstant.

Sonstige betriebliche Erträge werden mit Beträgen von 875 T€ in 2022 und 900 T€ in 2023 angesetzt und beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten soll in 2022 169.165 T€ und in 2023 161.355 T€ betragen. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 20.020 T€ in 2022 auf 20.520 T€ in 2023 erhöhen soll.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sollen von 13.475 T€ in 2022 auf 14.505 T€ in 2023 steigen und sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in 2022 mit 6.715 T€ und in 2023 mit 6.250 T€ angesetzt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Die erwarteten Erträge aus Beteiligungen sollen in 2022 und 2023 mit 200 T€ auf gleichhohem Niveau bleiben.

Der Emittent erwartet keine Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen und sollen von 425 T€ in 2022 auf 445 T€ in 2023 ansteigen.

Der Emittent erwartet keine Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie sollen von 2.430 T€ in 2022 auf 2.615 T€ in 2023 ansteigen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sollen sich in 2022 auf 3.220 T€ und in 2023 auf 3.030 T€ belaufen.

Die Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter [Bayernwerk AG] sollen in 2022 2.390 T€ und in 2023 2.230 T€ betragen.

Der Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2022 bei 11.395 T€ und 2023 bei 10.665 T€ liegen.

Aufgrund der vollständigen Abführung erwirtschafteter Überschüsse an die Gesellschafter des Emittenten wird der Emittent keinen Jahresüberschuss ausweisen.

Gesellschaftsvertrag der infra fürth gmbh

[Stand: 03.07.2001]

§ 1 Firma und Sitz

- [1] Die Gesellschaft führt die Firma „infra fürth gmbh“.
- [2] Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- [1] Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen
- die Anbietung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten,
 - die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen,
 - die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte,
 - die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien,
 - die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben,
 - die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern,
 - die Durchleitung von Energie und Trinkwasser,
 - der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und
 - das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen.
- [2] Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- [3] Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000.000,-- € [in Worten: fünfzig Millionen Euro].

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- [1] Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- [2] Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- [1] Jede Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zu Gunsten von Nichtgesellschaftern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger und einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- Die Verfügung ist jedoch jederzeit ohne Zustimmung zulässig, soweit sie an Gesellschaften erfolgt, die dem selben Konzern, § 15 AktG, wie der Inhaber des abzutretenden Geschäftsanteils angehören.
- [2] Sofern ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern und eine Zustimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 besteht, hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern, die im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital erwerbsberechtigt sind, zum Erwerb unter Angabe des Kaufpreises anzubieten. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- [3] Können sich der anbietende Gesellschafter und die kaufwilligen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Anbietung über den Übernahmepreis nicht einigen, ist dieser durch einen von allen beteiligten Gesellschaftern einstimmig zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder – bei Nichteinigung – durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter unter Berücksichtigung der jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen [Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren]

zu ermitteln. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kosten der Wertermittlung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Hälfte von den veräußerungswilligen und im übrigen von den erwerbswilligen Gesellschaftern quotal getragen. Etwaige Nebenkosten, wie zum Beispiel Notargebühren, tragen die übernehmenden Gesellschafter entsprechend ihrer übernehmenden Anteile.

- [4] Jeder Gesellschafter kann innerhalb von einem Monat noch von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Machen die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil bzw. Teilgeschäftsanteil an Dritte zu veräußern.

Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben jedoch in diesem Falle ein binnen zwei Monaten nach Mitteilung sämtlicher Verkaufsbedingungen auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn der verkaufswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angeboten veräußert.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- [1] Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung jederzeit beschlossen werden.
- [2] Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- [3] Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzun-

gen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

- [4] Die Einziehung erfolgt durch den/die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- [5] Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Fall des Absatzes 2 c) und 2 d) einer Mehrheit von 75 %, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [6] In allen Fällen der Einziehung erhält der Gesellschafter eine Abfindung entsprechend § 8 dieses Vertrages. Im Falle der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein Entgelt in der selben Höhe. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungs-/Abtretungsbeschlusses wirksam.

§ 8 Abfindung

- [1] Im Falle der Einziehung oder Abtretung gem. § 7 eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung wird nach den jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren) ermittelt. Kommt über die Höhe des Abfindungsguthaben keine Einigung zustande, so ist das Abfindungsguthaben durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu ermitteln. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten der Inanspruchnahme.
- [2] Das Abfindungsguthaben ist bei einem Ausscheiden im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der letzten dem Ausscheiden vorangehenden Jahresabschlussbilanz und bei einem Ausscheiden im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Jah-

resabschlussbilanz zu ermitteln. Änderungen der Bilanzen, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe der Abfindungsguthaben.

- [3] Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag eine Abschlagszahlung auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- [4] Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zum Basiszinssatz gemäß DÜG zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- [1] die Geschäftsführung,
- [2] der Aufsichtsrat,
- [3] die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- [1] Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- [2] Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder von einem der Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis (Alleinvertretungsbefugnis) erteilen.
- [3] Die Geschäftsführer/innen haben die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des

Aufsichtsrates sowie durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auferlegt wird.

- [4] Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- [1] Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Zusammensetzung nachfolgend geregelt ist.
Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die Stadt Fürth entsendet 14 Mitglieder, die dem Stadtrat angehören. Ferner gehören dem Aufsichtsrat 2 Arbeitnehmervertreter an und zwar der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft und dessen Vertreter. Jeder weitere neue Gesellschafter hat das Recht zur Benennung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.
Die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder und das vom weiteren Gesellschafter bestimmte Aufsichtsratsmitglied werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- [2] Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn 14 Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubesetzung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- [3] Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Fürth entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes fort. Die Entscheidung über die Amtszeit des vom weiteren Gesellschafter bestimmten Mitgliedes des Aufsichtsrates bleibt diesem Gesellschafter vorbehalten.
- [4] Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- [5] Jedes entsandte oder bestimmte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberech-

tigten abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

- [6] Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- [7] Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.
- [8] Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht über alle Sitzungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- [1] Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- [2] Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung [maßgeblich ist das Datum des Poststempels] und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- [3] Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- [4] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens neun Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- [5] Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss.
- [6] Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [7] In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen [Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail] gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich vor dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- [8] Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates [im Wortlaut] anzugeben.
- [9] Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der infra fürth gmbh“ abgegeben.
- [10] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- [1] Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.

- [2] Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- [3] Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle der Gesellschaft:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
 - b) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- [4] Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Beiträge, sofern diese nicht dem Wettbewerb unterliegen,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 - d) Abschluss und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszweckes oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Leasing, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - g) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen, im Rahmen des Vermögensplanes, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - i) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- [5] Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- [6] Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Stadtrates gebunden.
- ## § 14 Gesellschafterversammlung
- [1] Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
- [2] Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- [3] Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einberufungsverlangens einzuberufen.

- [4] Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- [5] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [6] Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- [7] Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
- [8] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 12 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung.
- [9] Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- [10] Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- [11] Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern und deren Vertreter,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresgewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e) Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - f) Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführer.
- [2] Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).
- [3] Die Gesellschafterbeschlüsse in den Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. d), e), f), g) und Abs. 2 Buchst. a) und b) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 16 Wirtschaftsplan

- [1] Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- [2] Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- [3] Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Geschäftsführung umgehend dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- [1] Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- [2] Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- [3] Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- [4] Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- [5] Der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürth ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 18 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft können die Gesellschafter den Rückfall des Gesellschaftsvermögens verlangen.

§ 19 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht

durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt bei evtl. auftretenden Vertragslücken.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer in Höhe von 6.000.000,00 DM.

Fürth, den 03.07.2001
infra fürth holding gmbh
Bayernwerk AG

Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens

§ 1 Konditionen des qualifizierten Nachrang-Darlehens

- (1) Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe der im Zeichnungsschein genannten Summe [nachfolgend „Darlehenssumme“].
- (2) Die Darlehenssumme beträgt mindestens 1.000,00 €, der Maximalbetrag 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.
- (3) Der Emittent plant ein Emissionsvolumen in Höhe von 10 Mio. €. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Emission bereits vor Erreichen des Emissionsvolumens von 10 Mio. € vorzeitig zu schließen.
- (4) Die Vertragsvermittlung erfolgt über einen Finanzanlagevermittler. Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmestätigung beim Anleger zustande.
- (5) Die Zahlung an den Emittenten erfolgt durch Überweisung zu 100 % innerhalb der vom Emittenten gesetzten Frist nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten auf das Konto des Emittenten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, kann der Emittent vom Vertrag zurücktreten (§§ 346 ff. BGB).
- (6) Der Emittent bestätigt dem Anleger den Zeitpunkt des Zahlungseingangs und damit den Beginn der Zinslaufzeit in Textform [Brief, Telefax, E-Mail].
- (7) Es werden für die Darlehenssumme sowie für die Zinsen keine Sicherheiten gewährt.

§ 2 Anleger

Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten hat. Zeichnen zwei Anleger (z. B. Ehegatten), ist es ausreichend wenn einer der beiden Zeichner die Voraussetzungen des § 3 dieses Vertrages erfüllt.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Darlehenssumme wird mit einem festen Zinssatz von 1,1 % p. a. verzinst.
- (2) Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten. Bei unterjähriger Einzahlung werden die Zinsen für das erste Zinsjahr zeitannteilig berechnet.

- (3) Die Zinsberechnung erfolgt taggenau (Effektivzinsmethode). Der letzte Anlagetag wird verzinst, der erste Anlagetag nicht.

§ 4 Zinsanpassungsklausel

- (1) Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 3 dieses Vertrages genannte Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens zum 01.01.2028 anzupassen.
- (2) Im Rahmen einer Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger spätestens sieben Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Zinsanpassung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Auszahlung der Zinsen

Der jährliche Zinsbetrag wird zum Ende eines jeden Zinsjahres fällig und spätestens mit der Fälligkeit auf das vom Anleger angegebene Konto ausbezahlt.

§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot

- (1) Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder die Liquidation des Emittenten durchgeführt werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Anlegers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Im Rahmen einer Liquidation des Emittenten werden zuerst alle vorrangigen Forderungen Dritter befriedigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen sind im Insolvenzfall (gemäß § 39 Abs. 2 InsO) und Liquidationsfall des Emittenten nachrangig.
- (2) Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung können außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an den Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder an den Anleger und an sämtliche übrigen Anleger, deren Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche am selben Tage fällig werden einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.

- (3) Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem Anleger durch geeignete Unterlagen (z. B. Bilanz), die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
- (4) Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann dazu führen, dass der Anleger mit seinen Forderungen, d. h. vor allem mit den Forderungen auf Zinszahlungen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrang-Darlehens, teilweise oder ganz ausfällt (Teil- oder Totalverlust).
- (5) Der qualifizierte Rangrücktritt schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 7 Laufzeit/Verlängerung

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2027.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2027 automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2032, sofern der Anleger keine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. erklärt. Zum 31.12.2032 endet der Vertrag, ohne dass eine Partei eine gesonderte Kündigung erklären muss.

§ 8 Ordentliche Kündigung

- (1) Den Parteien steht eine jährliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit (31.12.2027) und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu.
- (2) Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter

Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen.

- (3) Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- (1) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Anleger insbesondere, wenn der Emittent seiner Verpflichtung gemäß § 5 dieses Vertrages zur Auszahlung der Darlehenszinsen auch nach gesonderter Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nachkommt.
- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Emittenten insbesondere in folgenden Fällen:
- Ansprüche aus dem Vertrag auf Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der Darlehenssumme werden gepfändet.
 - Über das Vermögen des Anlegers wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder der Anleger eröffnet das Liquidationsverfahren.
 - Die Rechte des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten werden an Dritte übertragen oder abgetreten und der Vertragspartner des Emittenten ändert sich somit.
- (3) Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 10 Fälligkeit der Rückzahlung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf ist die gesamte Darlehenssumme zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zum 31.12. des Beendigungsjahrs zur Rückzahlung fällig.
- (2) Im Falle einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag mit Zugang der wirksamen Kündigung beim Vertragspartner. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Darlehenssumme und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird; der Emittent ist jedoch berechtigt, eine vorfäll-

lige Zahlung vorzunehmen. Die Rückzahlung der Darlehenssumme und der taggenau auf den Zeitpunkt der wirksamen Kündigung berechneten Zinsen erfolgt zu 100 % auf das vom Anleger benannte Konto.

§ 11 Bankverbindung des Anlegers

- (1) Auszahlungen (Zinsen und Tilgungen) werden von dem Emittenten auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Emittent nicht für fehlerhafte Auszahlungen (Zinsen und Tilgungszahlung). Fehlzahlungen werden vom Emittenten nur dann nochmals durchgeführt, wenn die Fehlzahlung vom Emittenten verschuldet wurde oder die fehlgeleitete Auszahlung an den Emittenten zurückfließt.

§ 12 Mitteilungspflichten des Anlegers

- (1) Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung, unverzüglich bei dem Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) anzuzeigen.
- (2) Dasselbe gilt dann, wenn der Anleger die in § 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Kommt der Anleger dieser Pflicht nicht unverzüglich gegenüber dem Emittenten nach, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die Verzinsung ab dem Zeitpunkt seiner unterlassenen Mitteilung.

§ 13 Übertragung/Begünstigung

- (1) Eine Übertragung der Ansprüche des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten an Dritte durch Abtretung ist nicht gestattet.
- (2) Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Erfüllt der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht die in § 2 dieses Vertrages genannte Voraussetzung, Anleger sein zu können, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen

Kündigung unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages zu.

- (3) Eine Auszahlung an dritte Personen sowohl für die Zinszahlung als auch für die Rückzahlung der Darlehenssumme ist nicht möglich. Die Zahlungen des Emittenten erfolgen ausschließlich an den Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 14 Sonstiges

- (1) Dem Anleger stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- oder Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Emittenten, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu.
- (2) Der Anleger ist an Verlusten des Emittenten nicht beteiligt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

Datenschutz

Allgemeine Datenschutzhinweise

[1] Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung [EU-DSGVO] ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. [0911] 9704-4000, Fax [0911] 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de.

[2] Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: [0911] 9704-4000 zur Verfügung.

[3] Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung [EU-DSGVO], insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG].

[4] Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra fürth gmbh erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des qualifizierten Nachrang-Darlehens erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

[5] Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Bürgerbeteiligungsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe

der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

[6] Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

[7] Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Abgabe des Angebots auf Abschluss des qualifizierten Nachrang-Darlehens ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Bürgerbeteiligung durch die infra fürth unternehmensgruppe sowie die externen Dienstleister (Dallmayer Consulting GmbH als Finanzanlagevermittler und Dallmayer GmbH als Auftragsdatenverarbeiter) erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Der Darlehensgeber erklärt sich mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere für die Bestimmung der in § 2 dieses Vertrages genannten Bedingungen mit den hinterlegten Kundendaten jederzeit abgeglichen werden können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der infra fürth unternehmensgruppe (infra fürth holding gmbh, infra fürth gmbh, infra fürth bäder gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh, infra fürth service gmbh, infra fürth verkehr gmbh und infra fürth verkehr service gmbh) verarbeitet und genutzt werden. Die infra fürth unternehmensgruppe darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes auf dem Zeichnungsschein streichen) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (0911 9704-4000) bzw. schriftlich (infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth/E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de/Telefax: 0911 9704-4001) widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur **Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

infra fürth gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth
Telefax: 0911/9704-4901
E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- [1] die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- [2] die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- [3] die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
- [4] die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- [5] die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- [6] den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- [7] gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- [8] den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- [9] eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- [10] Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- [11] das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundliegende Vorschrift; § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- [12] die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- [13] die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- [14] die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- [15] Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- [16] den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

infra fürth gmbh

Informationspflichten

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die infra fürth gmbh verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Identität des Unternehmers mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

infra fürth gmbh

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser- und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbietung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Die Aufsichtsbehörde für die angebotene Vermögensanlage hinsichtlich einer Prüfung dieses Verkaufsprospekts gemäß § 8 VermAnlG in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine inhaltliche Prüfung dieses Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet ebenso wenig statt wie eine laufende Aufsicht nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher

mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Marcus Steurer [Geschäftsführer]

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Art. 246b § 2 Abs. 1 Nummer 3 EGBGB und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

infra fürth gmbh

vertr. d. d. Geschäftsführer Marcus Steurer

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande (siehe § 1 Abs. 4 des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 105 des Verkaufsprospekts).

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, die Maximalsumme 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag kann in 1 000er-Schritten gewährt werden. Der Emittent erstellt für den Anleger eine jährliche Steuerbescheinigung. Der Emittent führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um ein qualifiziertes Nach-

rang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende Kosten fallen nicht an. Steuern oder Kosten, die nicht über den Emittenten abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an.

Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist Risiken unterworfen. Insofern wird auf das Kapitel "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" in diesem Verkaufsprospekt (Seiten 28 - 32) verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit dieses Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Die Einzahlungsfrist wird dem Anleger mit der Vertragsannahme durch den Emittenten mitgeteilt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist [zugrundliegende Vorschrift; § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs]

Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrags kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheins ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2027.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag kann vom Anleger und vom Emittenten erstmals ordentlich zum 31.12.2027 und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Es gibt keine Vertragsstrafen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet des Rechts, die ordentlichen Gerichte anzurufen, können die Beteiligten bei Streitigkeiten über die Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenordnung ist bei der Deutschen Bundesbank [Schlichtungsstelle], Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt a. M. oder Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main oder unter www.bundesbank.de erhältlich.

Impressum

Anbieter/Emittent/Prospektverantwortlicher [Herausgeber]

infra fürth gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

Sitz der Gesellschaft

Fürth

Registergericht

Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

USt-Ident.Nr.

DE 197 665 562